

SONDERAUSGABE

**kompakt**  
4-6a/2018

GEWERKSCHAFT DER POST- UND  
FERNMELDEBEDIENTETEN



**OHNE DICH  
GEHT'S  
NICHT!**

# PENSIONS**S**ERVICE

LEISTUNGEN FÜR PENSIONISTINNEN  
UND PENSIONISTEN

STAND MAI 2018

# INHALT

**Adressen ..... Seite 6**

ÖGB, Gewerkschaft, Arbeiterkammern, Länder, Krankenkassen

**Rechtsschutz ..... Seite 13**

ÖGB-Solidaritätsversicherung, Katastrophenfonds des ÖGB,  
Bildungszuschüsse, Post.Sozial, A1 Telekom Sozial, Postbus.Sozial,  
Vorsorge der Post- und Fernmeldebediensteten

**Pensionsversicherung ..... Seite 20**

Sonderzahlungen, Ruhestandsversetzung, Pensions-Konto, Allgemeines Pensionsgesetz (APG), Alterspension, Korridorpension, Schwerarbeitspension

**Pensionsgesetz 1965 ..... Seite 38**

Zuverdienst während der Pension, Anspruch auf Witwen- und  
Witwerversorgungsgenuss

**Sozialversicherung ..... Seite 46**

Mitversicherung, Rezeptgebührenbefreiung, Behandlungsbeitrag,  
Krankenhausaufenthalt, Rehabilitations-, Kur- und Genesungsaufenthalte, etc.

**Pflegegeld ..... Seite 52**

Höhe des Pflegegeldes, Pflegebedarf, Heimaufenthalt, Bundes-  
pflegegeldgesetz, Selbstversicherung, Pflegekarenz

**Hinweise für Hinterbliebene ..... Seite 61**

**Erbrecht ..... Seite 64**

Das Testament, Die Formen des Erbrechts

**Steuerrecht ..... Seite 72**

Bundes-Lohnsteuer, Einkommensteuer, Einkommensteuertarif, Sonder-  
zahlungen, Wegfall der Schenkungssteuer, Pensionistenabsetzbetrag, Freibeträge,  
etc.

**Fahrpreisermäßigungen ..... Seite 78**



## LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE!

*Als Funktionäre der GPF kennen wir die Anliegen der Pensionistinnen und Pensionisten sehr gut. Bei unseren vielen Kontakten zu den Menschen in unserer Bewegung erfahren wir persönlich, was sie sich erwarten. Wir hoffen, mit dieser Broschüre einen wertvollen Ratgeber für Sie geschaffen zu haben.*

*Österreich besitzt ein leistungsfähiges Pensionssystem. Wir treten daher dafür ein, dass dieses System erhalten bleibt und auch in Zukunft lebensstandard - sichernde Pensionen gewährleistet.*

*Die Alterssicherung ist trotz der steigenden Lebenserwartung finanzierbar. Es gibt keine Alternative zur gesetzlichen Pensionsversicherung: Sie ist sicherer und fairer als privat finanzierte Pensionen (Kapitaldeckungsverfahren) und somit der einzige Garant für eine Existenzsicherung im Alter.*

*Rund 25.000 Ruhestands-Mitglieder unserer Gewerkschaft haben dasselbe Ziel: Durch gemeinsames Auftreten mehr zu erreichen.*

*Die Pensionistenvertreter/innen der Bundesländer und der Bezirksgruppen stehen für ein persönliches Gespräch gern zur Verfügung.*

*Sie können sie telefonisch, per E-Mail oder an den Sprechtagen auch persönlich erreichen. Wir freuen uns, Ihnen Hinweise, Informationen und auch konkrete Hilfe anbieten zu können!*

*Daher: Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.*

*Und arbeiten Sie bei uns mit. Gemeinsam sind wir stärker!*

*Mit gewerkschaftlichen Grüßen*

**Helmut Köstinger**  
GPF-Bundesvorsitzender

**Ditmar Fürst**  
Bundesvorsitzender  
GPF-Pensionist/innen



## Referat Pensionist/innen

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1; Tel. 01/534 44-492 40  
E-Mail: pensionisten@gpf.at

# WIR SIND GERNE FÜR SIE DA!



## Ditmar Fürst

Vorsitzender  
und Sprecher

Tel. 0664/171 90 00  
E-Mail:  
ditmar.fuerst@gpf.at

## PRÄSIDIUMS-MITGLIEDER:

Ludwig Brunnhofer,  
Gerhard Ruiner,  
Erika Aringer,  
Johann Brandstetter,  
Kurt Friedl



**Johann Brandstetter,**  
Tel. 0664/401 68 38;  
E-Mail:  
j.brandstetter@aon.at



**Kurt Friedl,**  
Tel. 0664/926 60 06;  
E-Mail: kurt-friedl@hotmail.com



**Rudolf Schallhofer,**  
Tel. 0680/551 16 26;  
E-Mail: lpsvschallhofer@fsgpostwien.at  
1210 Wien, Steinheilgasse 1  
Tel. 0664/886 479 19

## Post für Wien, NÖ, Burgenland

## Ehrenvorsitzender der Pensionisten



**Alois Reicht,**  
Tel. 0316/7071 361  
E-Mail: a.rei@aon.at

## Kärnten



**Jakob Fior,**  
Tel. 0664/122 20 67,  
E-Mail: fior@aon.at  
9020 Klagenfurt,  
Bahnhofstr. 44 (EG),  
Sekretariat Tel.:  
(01) 534 44-426 10

## Salzburg



**Erika Aringer,**  
Tel. 0664/282 54 10  
E-Mail: gpf.salzburg@gpf.at  
5020 Salzburg,  
Jakob-Haringer-Str. 4  
Sekretariat Tel.:  
(01) 534 44-455 90

## Tirol



**Josef Wille,**  
Tel. 0664/424 32 22  
E-Mail:  
wille.josef@gmx.at  
6020 Innsbruck,  
Südtiroler Platz 14-16

## Postbus AG/GmbH



**Josef Wieninger,**  
Tel. 0664/203 88 04  
E-Mail:  
j.wieninger@aon.at

## A1 Telekom für Wien, NÖ, Burgenland



**Gerhard Ruiner,**  
Tel. 0664/442 17 84;  
E-Mail: g.ruiner@aon.at  
1020 Wien,  
Johann-Böhm-Platz 1,  
Tel. (01) 534 44-490 80,  
-490 90

## Oberösterreich



**Franz Poimer,**  
Tel. 0664/261 04 80  
E-Mail:  
franz.poimer@aon.at  
4020 Linz, Dürerstraße 15  
Sekretariat Tel.:  
(01) 534 44-445 85

## Steiermark



**Ludwig Brunnhofer,**  
Tel. 0664/266 93 30  
E-Mail:  
l.brunnhofe@gmx.at  
8020 Graz,  
Karl-Morre-Str. 32,  
Tel.: (01) 534 44-466 05



**Mag.a Christine Pertele,**  
Tel. 0664/482 20 70;  
E-Mail:  
christine.pertele@aon.at

## Vorarlberg



**Gerhard Corn,**  
Tel. 0664/280 59 60  
E-Mail:  
immer.geri@gmail.com  
6800 Feldkirch,  
Reichsstr. 134

## Bundesfachgruppe Flugsicherung



**Michael Mayerhofer**  
Tel. 0699/191 566 50,  
E-Mail:  
pensionisten@flugsicherung.at

**Stv. Friedrich Weber,**  
Tel. 0664/127 47 73  
E-Mail: frw.data@aon.at

**Kurt Brenner,**  
Tel. 0664/127 47 68;  
E-Mail: ptelekomost@a1.net

# GEWERKSCHAFTSBEITRAG

Mitgliedsbeiträge ab 1. 1. 2018

Die Höchstbeitragsgrundlage des Mitgliedsbeitrages der GPF beträgt ab 1. 1. 2018 1 % des Bruttoeinkommens, maximal € 29,00 monatlich. Alle anderen Mitgliedsbeiträge bleiben unverändert. Der monatliche Mindestbeitrag ist mit € 4,00 festgelegt.

Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage als Inflationsanpassung.	€ 0,50
Für Pensionistinnen und Pensionisten beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 0,5 % der Bruttopension	max. € 7,50
Mitglieder in Altersteilzeit, Geringfügig Beschäftigte, Atypisch Beschäftigte: 1 % des Bruttoeinkommens	max. € 7,50
Für Mitglieder, welche eine Veränderungsprämie nach einem firmenspezifischen Sozialplan beziehen: 1 % des Bruttoeinkommens	max. € 7,50
Mindestbeitrag, Anschlussmitglieder, Mitglieder ohne Beschäftigung	€ 4,00
Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten beträgt bis zum Schulaustritt bzw. bis zur Beendigung des Studiums, jedoch max. bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres oder dem Erreichen der Selbsterhaltungstätigkeit	€ 4,00
Der Vollbeitrag und der Beitrag von 20 bis 30 Wochenstunden für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter (1 % des Bruttoeinkommens)	max. € 29,00
Teilzeitbeschäftigte unter 20 Wochenstunden, für Leasingkräfte, Saisonarbeitskräfte, Karenz (1 % des Bruttoeinkommens)	max. € 29,00
Gehaltsmäßig nicht nachvollziehbare Mitglieder (Sonderverträge, Werkverträge etc.): Bei Vorlage einer Gehaltsbestätigung 1 % d. Bruttoeinkommens	max. € 29,00
Mitglieder in Karenz/vorzeitiger Karenz nach dem Mutterschutz oder Väterkarenz werden auf die Dauer der Karenzzeit ab Meldung beim Arbeitgeber vom Mitgliedsbeitrag befreit.	
Mitglieder, die ihren ordentlichen Präsenzdienst/Zivildienst leisten, werden auf die Dauer des Präsenzdienstes/Zivildienstes vom Mitgliedsbeitrag befreit.	

# VERSICHERUNGSANSTALT ÖFFENTLICH BEDIENTETER (BVA)

## **BVA-Service-Nummer: 05 04 05**

Österreichweit einheitliche Telefonnummer ohne Vorwahl  
direkt zu Ihrer persönlichen Auskunft und Betreuung.

**Aus dem Ausland: +43 5 04 05**

## **Hauptstelle:**

1080 Wien, Josefstädter Straße 80, Tel. 05 04 05-0

E-Mail: [postoffice@bva.at](mailto:postoffice@bva.at)

## **Standort Pensionservice – Pflegegeldstelle:**

1030 Wien, Barichgasse 38, Tel. 05 04 05-167 10

E-Mail: [pensionservice@bva.at](mailto:pensionservice@bva.at)

## **Landesstelle für Wien, NÖ und Bgld.:**

1080 Wien, Josefstädter Straße 80, Tel. 05 04 05

E-Mail: [Lst.wien@bva.at](mailto:Lst.wien@bva.at)

## **Außenstelle St. Pölten:**

3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10, Tel. 05 04 05

E-Mail: [stpoelt.leistung@bva.at](mailto:stpoelt.leistung@bva.at)

## **Außenstelle Eisenstadt:**

7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 10, Tel. 05 04 05

E-Mail: [ast.eisenstadt@bva.at](mailto:ast.eisenstadt@bva.at)

## **Landestelle Steiermark:**

8020 Graz, Grieskai 106, Tel. 05 04 05

E-Mail: [Lst.graz@bva.at](mailto:Lst.graz@bva.at)

## **Landestelle Oberösterreich:**

4010 Linz, Hessenplatz 5, Tel. 05 04 05

E-Mail: [Lst.linz@bva.at](mailto:Lst.linz@bva.at)

## **Landesstelle Kärnten:**

9020 Klagenfurt, Siebenhügelstr. 1, Tel. 05 04 05

E-Mail: [Lst.kft@bva.at](mailto:Lst.kft@bva.at)

**Landesstelle Salzburg:**

5020 Salzburg, Faberstraße 2A, Tel. 05 04 05  
E-Mail: Lst.sbg@bva.at

**Landesstelle Tirol:**

6020 Innsbruck, Meinhardstraße 1, Tel. 05 04 05  
E-Mail: Lst.ibk@bva.at

**Landesstelle Vorarlberg:**

6900 Bregenz, Montfortstraße 11, Tel. 05 04 05  
E-Mail: Lst.bgz@bva.at

## ARBEITERKAMMERN

**AK Burgenland**

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7  
Telefon: +43 2682 740; Fax: +43 2682 740-3107  
E-Mail: akbgld@akbgld.at  
Öffnungs- und Beratungszeiten:  
Mo–Do: von 8:00 bis 16:00 Uhr; Fr: von 8:00 bis 12:00 Uhr

**AK Kärnten**

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Bahnhofplatz 3  
Telefon: +43 50 477; Fax: +43 50 477-2400  
E-Mail: arbeiterkammer@aktn.at  
Öffnungs- und Beratungszeiten:  
Mo–Do: 7:30 bis 16:30 Uhr; Fr: 7:30 bis 12:00 Uhr  
Terminvereinbarung:

**Pension:** 050 477-2222

**Konsumentenschutz:** 050 477-2622

**Miet- & Wohnrecht:** 050 477-2622

**Steuerrecht:** 050 477-3001

### **AK Niederösterreich**

3100 St. Pölten, AK-Platz 1

Telefon: +43 5 7171; E-Mail: mailbox@aknoe.at

Telefonische Beratung:

**Sozialrecht:**

Mo–Fr: 8:00 bis 16:00 Uhr, Tel.: +43 5 7171 22000

**Konsumentenberatung:**

Mo–Fr: 8:00 bis 13:00 Uhr, Tel. +43 5 7171 23000

**Bildungsberatung:**

Mo–Do: 8:00 bis 16:00 Uhr, Fr 8:00 bis 14:00 Uhr,

Tel. +43 5 7171 27000

**Steuerrecht:** Mo–Fr 8:00 bis 13:00 Uhr, Tel. +43 5 7171 28000

### **AK Oberösterreich**

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Telefon: +43 (0) 50 6906-0; Fax: +43 (0) 50 6906-2860

E-Mail: info@akoee.at

Mo–Do: 7:30 bis 16:00 Uhr, Fr: 7:30 bis 13:30 Uhr

Persönliche Beratung in den 14 Bezirksstellen und in Linz:

Bitte vereinbaren Sie Beratungstermine per Telefon.

**Konsumentenschutz:** Telefonische Beratung

Telefon: +43 50 6906 2, Mo–Fr 8:00–12:00 Uhr,

Mo–Do: 13:00–16:00 Uhr

E-Mail: konsumentenschutz@akoee.at

**Bildungsberatung:** Tel. 50 6906 1601, E-Mail: bildungsinfo@akoee.at

**Lohnsteuerberatung:** Tel. 50 6906 1603

Mo, Di, Do, Fr: 8:00–12:00 Uhr, am Mi keine Beratung

### **AK Salzburg**

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Tel.: 0662-86 87; Fax: +43 662-87 62 58, E-Mail: kontakt@ak-salzburg.at

Persönliche Beratung: Mo–Fr: 8:00 bis 12:30 Uhr (tel. Voranmeldung)

Telefonische Beratung: Mo–Do: 8:00 bis 16:00 Uhr; Fr: 8:00 – 12:30 Uhr

**Sozialversicherung:** +43 662 8687-89

Um telefonische Voranmeldung unter Tel. 0662 86 87-302 wird gebeten.

**Lohnsteuerberatung:** +43 662 8687-93,

Mo–Do: 8:00 bis 16:00 Uhr, Fr: 8:00 – 12:30 Uhr

**Konsumentenschutz:**

Mo–Do: 8:00 bis 16:00 Uhr, Fr: 8:00 – 12:30 Uhr

Kauf/Internetkauf, Schadenersatz, Gewährleistung/Garantie, Dienstleistungsverträge: **Tel. 0662 86 87-90**

Telefon- und Internetanbieter (Rechnungen), Abfallen im Internet, Energie, GIS-Gebühren, Lebensmittel, Rauchfangkehrer, Testberichte und Broschürenservice: **Tel. 0662 86 87-91**

Reisen, Kredite, Bankangelegenheiten, Versicherungen, Gewinnspiele, KFZ: **Tel. 0662 86 87-92**

Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht, Betriebskosten, Immobilienmaklerrecht: **Tel. 0662 86 87-120**

**Patientenrecht:** Mo: 10:00 bis 16:00 Uhr, Mi: 10:00 – 14:00 Uhr

**Tel. 0662 8687-119**

### **AK Steiermark**

8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 8–14

Telefon: +43 5 7799-0, Fax: +43 5 77 99-23 87

Mo–Fr: 8:00 bis 13:00 Uhr; Di: 8:00 bis 20:00 Uhr (ab 13 Uhr nach vorher vereinbartem Termin)

**Konsumentenschutz:** +43 5 77 99-23 96

E-Mail: konsumentenschutz@akstmk.at

**Sozialversicherungsrecht:** +43 5 77 99-24 42

E-Mail: sozialversicherungsrecht@akstmk.at

**Gesundheit, Pflege und Betreuung:** Telefon: 05 77 99-25 32

E-Mail: gesund.pflege@akstmk.at

**Steuerrecht:** Telefon: Tel. 05 77 99-25 01, E-Mail: steuer@akstmk.at

### **AK Tirol**

6020 Innsbruck, Maximilianstraße 7

Telefon: +43 800-22 55 22; Fax: + 43 512 5340 – 1208

E-Mail: innsbruck@ak-tirol.com

**Persönliche Beratung:** Mo–Fr von 8 bis 12 Uhr,

Mo von 14 bis 16 Uhr und Mi von 13 bis 17 Uhr

### Telefonische Beratung:

Mo–Do: 8:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr,

Fr von 8:00 bis 12:00 Uhr

**Konsumentenrecht:** Telefon 0800 22 55 22-18 18

E-Mail: konsument@ak-tirol.com

**Sozialpolitik:** Telefon 0800 22 55 22 16 16

E-Mail: sozialpolitik@ak-tirol.com

**Miet- und Wohnrecht:** Telefon 0800 22 55 22-17 17

E-Mail: wohnen@ak-tirol.com

**Gesundheit und Pflege:** Telefon 0800 22 55 22-16 45

E-Mail: gup@ak-tirol.com

### AK Vorarlberg

6800 Feldkirch, Widnau 2–4

Telefon: 0502 58-0 oder 0552 23 06-0; Fax: 0502 58-10 01

E-Mail: kontakt@ak-vorarlberg.at

Mo–Fr: 8:00 bis 12:00 Uhr und Mo–Do 13:00 bis 16:00 Uhr

Telefonische Beratung:

**Sozialrecht – Pension, Krankheit, Pflege, Arbeitslosigkeit:**

Telefon 0502 58-22 00 oder 0552 23 06-22 00

**Steuern und Einkommen:** Tel. 0502 58-31 00 (Terminvereinbarungen)

Telefonische Beratung unter Tel. 0502 58-31 05

oder 0552 23 06-31 05

**Konsumentenschutz:** Tel. 0502 58-30 00 oder 05522 306 3000

E-Mail: konsumentenberatung@ak-vorarlberg.at

### AK Wien

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22, Telefon: 01 501 65-0

Öffnungs- und Beratungszeiten: Mo–Fr: 8:00–15:45 Uhr

Telefonische Beratung:

**Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung:** Tel.: 01 50165 1204

Terminvereinbarung: Tel. 01 50165 1341, Mo–Fr 8:00–14:00

**Steuerrecht und Einkommen:** Tel. 01 501 65 1207.

Terminvereinbarung Tel. 01 50165 1341, Mo–Fr, 8:00–14:00 Uhr

**Konsumentenschutz:** Mo–Fr: 8:00-12:00 Uhr, Tel. 01 501 65 1209

## GEBIETSKRANKENKASSEN

### **Burgenländische GKK**

Esterhazyplatz 3,  
7000 Eisenstadt  
Tel.: 02682/608-0  
Fax: 02682/608-1041  
E-Mail: bgkk@bgkk.at  
Homepage: www.bgkk.at

### **Niederösterreichische GKK**

Kremser Landstraße  
3100 St. Pölten  
Tel.: 050/899-6100  
Fax: 050/899-6581  
E-Mail: info@noegkk.at  
Homepage: www.noegkk.at

### **Salzburger GKK**

Engelbert-Weiß-Weg 10  
5020 Salzburg  
Tel.: 0662/8889-0  
Fax: 0662/8889-1111  
E-Mail: sgkk@sgkk.at  
Homepage: www.sgkk.at

### **Tiroler GKK**

Klara-Pölt-Weg 2  
6020 Innsbruck  
Tel.: 05/9160-0  
Fax: 05/9160-300  
E-Mail: tgkk@tgkk.at  
Homepage: www.tgkk.at

### **Kärntner GKK**

Kempferstraße 8  
9021 Klagenfurt  
Tel.: 050/5855-1000  
Fax: 050/5855-2539  
E-Mail: kaerntner.gkk@kgkk.at  
Homepage: www.kgkk.at

### **Oberösterreichische GKK**

Gruberstraße 77, Postfach 61  
4021 Linz  
Tel.: 05/7807-0  
Fax: 05/7807-109010  
E-Mail: ooegkk@ooegkk.at  
Homepage: www.ooegkk.at

### **Steiermärkische GKK**

Josef-Pongratz-Platz 1  
8010 Graz  
Tel.: 0316/8035-0  
Fax: 0316/8035-1590  
E-Mail: service@stgkk.at  
Homepage: www.stgkk.at

### **Vorarlberger GKK**

Jahngasse 4  
6850 Dornbirn  
Tel.: 050/8455-0  
Fax: 050/8455-1040  
E-Mail: vgkk@vgkk.at  
Homepage: www.vgkk.at

### **Wiener GKK**

Wienerbergstraße 15-19  
1100 Wien  
Tel.: 01/60122-0  
Fax: 01/60246-13  
E-Mail: office@wgkk.at  
Homepage: www.wgkk.at

Die verschiedenen Außenstellen der Gebietskrankenkassen finden Sie auf der jeweiligen Homepage!

## PVA-DIENSTSTELLEN

### **Hauptstelle**

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1  
Telefon: 05 03 03  
Fax: 05 03 03-288 50  
E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

### **Landesstelle Wien**

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1  
Telefon: 05 03 03  
Fax: 05 03 03-288 50  
E-Mail: pva-lsw@pensionsversicherung.at

### **Landesstelle Niederösterreich**

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 5  
Telefon: 05 03 03  
Fax: 05 03 03-328 50  
E-Mail: pva-lsn@pensionsversicherung.at

### **Landesstelle Burgenland**

7001 Eisenstadt, Ödenburger Straße 8  
Telefon: 05 03 03  
Fax: 05 03 03-338 50  
E-Mail: pva-lsb@pensionsversicherung.at

### **Landesstelle Oberösterreich**

4021 Linz, Terminal Tower,  
Bahnhofplatz 8  
Telefon: 05 03 03  
Fax: 05 03 03-368 50  
E-Mail: pva-lso@pensionsversicherung.at

### **Landesstelle Steiermark**

8021 Graz, Eggenberger Straße 3  
Telefon: 05 03 03  
Fax: 05 03 03-348 50  
E-Mail: pva-lsg@pensionsversicherung.at

### **Landesstelle Kärnten**

9021 Klagenfurt am Wörthersee,  
Südbahngürtel 10  
Telefon: 05 03 03  
Fax: 05 03 03-358 50  
E-Mail: pva-lsk@pensionsversicherung.at

### **Landesstelle Salzburg**

5021 Salzburg,  
Schallmooser Hauptstraße 11  
Telefon: 05 03 03  
Fax: 05 03 03-378 50  
E-Mail: pva-lss@pensionsversicherung.at

### **Landesstelle Tirol**

6020 Innsbruck, Ing.-Ettel-Straße 13  
Telefon: 05 03 03  
Fax: 05 03 03-388 50  
E-Mail: pva-lst@pensionsversicherung.at

### **Landesstelle Vorarlberg**

6850 Dornbirn, Zollgasse 6  
Telefon: 05 03 03  
Fax: 05 03 03-398 50  
E-Mail: pva-lsv@pensionsversicherung.at

# Rechtsschutz

Jedes Mitglied, das mindestens sechs Monatsvollbeiträge nachweist, mit seinen/ihren Beiträgen nicht länger als zwei Monate im Rückstand ist und für die gesamte Dauer der Rechtsschutzmaßnahme aufrechtes Gewerkschaftsmitglied bleibt,

- der/die Rechtsschutzwerber/in keine andere Stelle (z. B. Rechtsanwalt/-anwältin) vorher mit seiner/ihrer Vertretung in der gleichen Rechtssache betraut hat,
- der anspruchsbegründende Sachverhalt nicht schon vor dem Beitritt zum ÖGB entstanden ist,
- kann unentgeltlichen Rechtsschutz im Rahmen des Rechtsschutzregulativs des ÖGB erhalten.

Die unentgeltliche Gewährung von Rechtsschutz kann sich für Pensionisten/Pensionistinnen erstrecken auf

- Rechtsberatung
- Vertretung vor Gericht (Sozialgericht)
- Vertretung bei Behörden und Ämtern (Finanzamt, Sozialversicherung)
- Durchführung von Interventionen
- Disziplinarverfahren
- Anfechtung von Bescheiden der Dienstbehörde
- Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden
- Pflegegeld-Angelegenheiten.

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern des Gewerkschaftsbundes wird Rechtsschutz grundsätzlich nicht gewährt.

## **Verfahren zur Inanspruchnahme eines Rechtsschutzes**

Rechtsschutzansuchen sind bei der zuständigen Landesgruppe einzubringen. Diese übermittelt das Rechtsschutzansuchen an die Gewerkschaft zur Behandlung und Genehmigung.

# ÖGB-Solidaritätsversicherung

Zwischen dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Wiener Städtischen Versicherung wurde eine Gruppenversicherung abgeschlossen, die allen Mitgliedern des ÖGB, die eine mindestens dreijährige Mitgliedschaft nachweisen und den Beitrag ordnungsgemäß in richtiger Höhe bezahlt haben, Versicherungsschutz gewährt.

## **Unfall-Spitalstagegeld**

Im Falle eines unfallbedingten Spitalsaufenthaltes (sowohl Freizeit- als auch Berufsunfall) erhalten Sie als aktives Mitglied und Pensionist/in 4 Euro ab dem ersten Tag, sofern der Aufenthalt mindestens 4 Tage dauert. Das Maximum beträgt 308 Euro (= 77 Tage).

## **Ablebens-Risikoversicherung**

Nach dem durch einen Unfall verursachten Tod eines sich am 1. 1. 2000 im Ruhestand befindlichen Mitgliedes werden folgende Versicherungsleistungen je nach Mitgliedschaftsdauer erbracht:

mindestens 3 bis 10 Jahre	875 Euro
über 10 bis 25 Jahre	1.310 Euro
über 25 Jahre	1.745 Euro

Anspruchsberechtigt sind Personen, die mindestens drei Jahre Mitglied gewesen sind.

## **Begräbniskostenbeitrags-Versicherung**

Bei Ableben eines aktiven Mitglieds oder Mitgliedern, die nach 1971 in Ruhestand getreten sind, gebührt ein Begräbniskostenbeitrag je nach Mitgliedschaftsdauer in Höhe von:

mindestens 3 bis 10 Jahren	150 Euro
über 10 bis 20 Jahre	160 Euro
über 20 bis 30 Jahre	170 Euro
über 30 Jahre	180 Euro

Mitglieder, die bereits vor dem 1. 1. 1972 im Ruhestand waren, sind mit 102 Euro versichert.

### **Verhaltensregeln nach Eintritt des Versicherungsfalles**

1. Bitte richten sie alle Anfragen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der Solidaritätsversicherung unter Angabe ihrer Mitgliedsnummer (ÖGBcard) an ihre Landesgruppe.
2. Liegt ein Versicherungsfall vor, so fordern sie bitte unverzüglich (sechsmonatige Anspruchsfrist) das entsprechende Anzeigeformular bei ihrer zuständigen Landesgruppe an.
3. Das Anzeigeformular ist vollständig auszufüllen, gegebenenfalls vom Arzt oder Krankenhaus ergänzen zu lassen und mit Datum und Unterschrift versehen wieder der zuständigen Landesgruppe zuzuleiten.
4. Der Gewerkschaft sind, je nach Art des Versicherungsfalles, folgende Unterlagen vorzulegen: Mitgliedsnachweis (ÖGBcard), Sterbeurkunde, Bestätigung über den Spitalsaufenthalt, Nachweis über die Bezugsberechtigung (Begräbniskosten-Rechnung).

### **Katastrophen-Fonds des ÖGB**

Der ÖGB bietet seinen Mitgliedern bei einer Naturkatastrophe (z.B. Hochwasser, Brand, Lawinen, Hagel, Sturm) eine finanzielle Unterstützung aus dem „Katastrophen-Fonds“ an. Richtlinien für einen Leistungsanspruch:

1. Die Schadensmeldung muss vollständig ausgefüllt sein.
2. Die Schadenshöhe ist durch Belege oder/und Kostenvoranschläge nachzuweisen.
3. Auf der Schadensmeldung muss eine gemeindeamtliche Bestätigung aufscheinen, dass der Schaden am Hauptwohnsitz entstanden ist.
4. Es können nur Schäden am und im Wohnhaus bzw. an/in der Wohnung (Hauptwohnsitz) anerkannt werden. Keinesfalls werden Schäden an Nebengebäuden, Garagen (auch dann nicht, wenn die Garage direkt an das Wohnhaus angebaut ist) Geräten und Maschinen, an Garten, Gartenmöbeln, Kraftfahrzeugen u. dgl. berücksichtigt.
5. Beim Schadenseintritt muss eine mindestens zweijährige ununterbrochene Mitgliedschaft vorliegen (Nur ein Antrag pro Schadensfall).
6. Anschlussmitglieder sind nicht anspruchsberechtigt.
7. Die Schadenshöhe muss mindestens Euro 700,- betragen.
8. Der Termin für die Einreichung ist mit sechs Monaten nach Eintritt des Schadens befristet.

## BILDUNGSZUSCHÜSSE

Auch für Pensionisten und Pensionistinnen werden neben den Freizeit- und Hobbykursen für weiterbildende Kurse Zuschüsse gewährt.

Voraussetzung für die Erlangung dieser finanziellen Zuschüsse ist die 6-monatige Mitgliedschaft und der Nachweis des Vollbeitrages, die Vorlage eines Zahlungsbeleges sowie der Kursbestätigung.

### **Unterstützungen aus dem Studienfonds**

Für die Gewährung einer Unterstützung aus Mitteln des Studienfonds der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Mindestens 3-jährige Mitgliedschaft (Vollbeitrag)
2. Schultyp-Stipendien können erst ab dem Besuch der 10. Schulstufe einer Lehranstalt, die mit Matura endet, gewährt werden, sowie für die Absolvierung eines Universitäts-, Akademie- oder Hochschulstudiums.
3. Soziale Bedürftigkeit:  
Einkommensgrenzen:  
für eine Person                      14.680,00 Euro netto pro Jahr  
für zwei Personen                    17.080,00 Euro netto pro Jahr  
für jede weitere Person            2.400,00 Euro netto pro Jahr

Formular für Studienunterstützung bei der Landesgruppe anfordern.

## POST.SOZIAL

Der Verein post.sozial wurde im Mai 2005 basierend auf einer Betriebsvereinbarung mit dem Vorstand der Österreichischen Post AG und dem Zentralbetriebsrat nach dem Vereinsgesetz 2002 gegründet.

Der Verein post.sozial spiegelt die soziale Verantwortung der Österreichischen Post gegenüber ihren Mitarbeitern durch zusätzliche – über gesetzliche Vorgaben hinausgehende – Sozialleistungen wider. Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt die soziale Betreuung von aktiven Mitarbeitern der Österreichischen Post und deren Tochterunternehmen, aber auch von Mitarbeitern im Ruhestand sowie Angehörigen und Hinterbliebenen von Mitarbeitern.

**Detaillierte Informationen** über die gesamte Angebotspalette von post.sozial sowie Informationen zu den einzelnen Angeboten erhalten Sie unter [www.postsozial.at](http://www.postsozial.at), E-Mail: [post.sozial@post.at](mailto:post.sozial@post.at) oder telefonisch Mo–Do: 09.00–15.00 Uhr und Freitag von 09.00–12.00 Uhr unter 0810 9 7777 9.

## A1 TELEKOM SOZIAL

Mit der Fusion der Telekom Austria AG und der Mobilkom Austria AG wurden auch die beiden Personalvertretungsfonds telekom sozial und mobilkom sozial zu einem gemeinsamen Fonds „A1 Telekom Sozial“ zusammengeführt.

„A1 Telekom Sozial“ – für sie da in den Bereichen:

- Familie und Urlaub: Tel. 05 0664-302 09 und 05 0664 256 27
- Einkauf, Rabatte, Gutscheine: Tel. 05 0664-205 32 oder Dw. 250 57

Achtung! Pensionistinnen und Pensionisten, die vor dem 1. 2. 1999 pensioniert wurden, werden als Postpensionisten geführt und sind somit im Verein „post.sozial“ anspruchsberechtigt.

Die Bedingungen bzw. Voraussetzungen, AnsprechpartnerInnen und Antragsformulare finden Sie im Internet: [www.a1telekomsozial.at](http://www.a1telekomsozial.at).

**Kontakt:** Tel. 05 0664-262 56

Für weitere Fragen stehen Ihnen Ihre PersonalvertreterInnen und Gewerkschaftsfunktionäre selbstverständlich gerne zur Verfügung.

## POSTBUS.SOZIAL

Anspruchsberechtigung (Auszug aus den Statuten):

Neben den Dienstnehmer/innen auch die im Ruhestand befindlichen ehemaligen Dienstnehmer der Österreichische Postbus AG und der ÖBBPostbus GmbH, deren Stichtag der Versetzung in den Ruhestand nach dem 1. 1. 2001 liegt sowie deren Angehörige und Hinterbliebene.

**Kontakt:**

Tel.: 0732 652 386-257 (Johann Pürstinger)

Tel.: 01/93000-43901 (Daniela Roskopf)

Fax: 01/93000-25165

Email: [daniela.roskopf@postbus.at](mailto:daniela.roskopf@postbus.at)

## VORSORGE DER POST- UND FERNMELDEBEDIENTETEN

**Österreichische Beamtenversicherung:**

1016 Wien, Grillparzerstraße 11,

Service-Telefon (kostenlos) 0800/20 11 30;

E-Mail: [mail@oebv.com](mailto:mail@oebv.com), Web: [www.oebv.com](http://www.oebv.com)

Geschäftsfeld: Lebensversicherungen, Klein- und Großlebensversicherungen, Zukunftsvorsorge, Unfallversicherungen – alles mit Gewinnbeteiligung.

# Pensionsversicherung

Beamte sind kranken- und unfallversichert, aber nicht pensionsversichert. Sie erhalten einen Ruhegenuss vom Staat und leisten dafür einen Beitrag in der Höhe von 12,55 % ihrer Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus dem Gehalt und den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen (ohne Höchstgrenze).

## Wo erhalten Beamte Auskünfte in Pensionsfragen?

- Aktive Beamte bei ihrem Dienstgeber
- Beamte und Pensionist/innen der Post, Postbus und Telekom beim Dienstgeber, bei der Pensionsversicherung, bei den Pensionistenvertreter/innen.

## BVA RECHNET AB

Seit Jänner 2017 ist die BVA (Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter) für die Abrechnung der Pensionen zuständig.

**BVA, 1030 Wien, Barichgasse 38**

## POST AG

Personalamt und  
Pensionsverrechnung

Tel. o 577 67-0,

Fax: o 504 05-166 02

E-Mail:

pvr.post.pensionen@post.at

Für telefonische Auskünfte (aus ganz Österreich für alle Angelegenheiten):

## Service Center der BVA (Pensionsverrechnung)

**unter Tel. 05 04 05-15**

**BVA-Pensionservice: Tel. 05 04 05 1 + Klappe**

**REFERAT I/II: Pensionsangelegenheiten (ausgenommen Pflegegeld)**

der Beamten der Österreichischen Post AG, Telekom Austria AG (A1) und Österreichischen Postbus AG

**RR Anita Ettenauer Dw. 162 71**

**Gabriele Reiter (Stellv.) Dw. 162 41**

**VERRECHNUNGSSTELLE 05: Anweisung für die zuletzt**

der Österreichischen Post AG, Telekom Austria AG (A1) und Österreichischen Postbus AG dienstzugehörigen Beamten und Hinterbliebenen

**Ingrid Benedikter Dw. 166 01**

### **A1 TELEKOM AUSTRIA**

**Pensionsangelegenheiten für alle  
A1 Telekom-Pensionist/innen**

8051 Graz, Exerzierplatzstr. 34  
Tel.: 050 664-210 28 oder Dw. 262 56,  
Fax: 050 664-445 70  
Tel.: 050 664-292 29  
(Pensionsvorschuss, Geldaushilfe)

### **POSTBUS AG**

**Personalamt und Pensionsreferat  
der ÖBB-Postbus AG:**

1100 Wien, Am Hauptbahnhof 2  
Tel.: +43 (1) 79444-0  
Pensionist/innenvertreter:  
Josef Wieninger,  
Tel. 0664/203 88 04

### **Wo erhalten Angestellte Auskünfte in Pensionsfragen?**

Bei der Hauptstelle und bei den Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt bekommen Sie Auskünfte in Pensionsfragen.

## **PENSIONSANPASSUNG**

Für das Jahr 2018 erfolgt eine sozial gestaffelte Pensionsanpassung. Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2018 nach den Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes 2018 (PAG) erhöht:

Beträgt das Gesamtpensionseinkommen nicht mehr als Euro 1.500,00 monatlich, ist um 2,2 % zu erhöhen,  
wenn es über Euro 1.500,00 bis zu Euro 2.000,00 monatlich beträgt, um Euro 33,00,  
wenn es über Euro 2.000,00 bis zu Euro 3.355,00 monatlich beträgt, um 1,6 %,  
wenn es über Euro 3.355,00 bis zu Euro 4.980,00 monatlich beträgt, um einen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 1,6 % auf 0 % linear absinkt.

Zum Gesamtpensionseinkommen zählen neben den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung auch alle Sonderpensionen, auf die am 31. Dezember 2017 Anspruch besteht.

Die erstmalige Pensionsanpassung erfolgt erst im zweiten Kalenderjahr nach dem Pensionsstichtag.

**Zahlungsinformationen am Kontoauszug – Kurzbezeichnungen:**

- |   |  |
|---|--|
| <b>PE</b> Bruttobezug: Ruhe- oder Versorgungsbezug, Kinderzuschüsse, Zulagen und Sonderzahlungen im aktuellen Monat | <b>MV</b> Mitversteuerungsbetrag (aufgrund einer gemeinsamen Versteuerung eines weiteren Bezuges im aktuellen Monat samt allfälliger Sonderzahlung)                          |
| <b>PF</b> Pflegegeld im aktuellen Monat   | <b>RR</b> Rückrechnungen und Aufrollungen aus Vormonaten, Summe an Nachzahlungen oder Forderungen  |
| <b>LST</b> Abzug der Lohnsteuer (laufende und fixe Lohnsteuer)  | <b>SO</b> Sonstige Leistungen und Abzüge (Exekutionen, Naturalwohnungsmieten, Gewerchaftsbeitrag, Heimverpflegskosten, Geldaushilfe, Prämienzahlungen, Rateneinbehalte etc.) |
| <b>KV</b> Abzug Krankenversicherungsbeitrag   |  |
| <b>PSB</b> Abzug Pensionssicherungsbeitrag  |  |
| <b>STB</b> Lohnsteuerbemessungsgrundlage im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung                                      |  |
| <b>KVB</b> Beitragsgrundlage der Krankenversicherung im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung                          |  |

Die Darstellung am Kontoauszug stellt sich beispielhaft (unter Berücksichtigung einer Mitversteuerung eines zweiten Pensionsbezuges) wie folgt dar:

Kontoauszug vom 4.01.2018		Wert	Betrag
Datum	Buchungstext		
04.01.	PENS18-01 /1234010848/1234 /PE1840,26	30.12.	1.674,53
	PF157,30      SO25,00      RR20,97		
	LST189,04-    KV72,91-      PSB57,05-		
	STB1685,30*    KVB1487,92*		

1. Zeile	Bezug für: Jänner 2017	Personalausweis	Bruttobezug (Ruhepensum- und Nebengehaltenszulage)
2. Zeile	Pflegegeld	Sonstige Leistungen und Abzüge	Rückrechnungen Vormonate (Zulagen/Forderungen)
3. Zeile	Abzug Lohnsteuer	Abzug Krankenversicherungsbeitrag	Abzug Pensionssicherungsbeitrag
4. Zeile	Lohnsteuerbemessungsgrundlage aktueller Monat	Krankenversicherungsbeitragsgrundlage aktueller Monat	Mitversteuerungsbetrag (gemeinsame Versteuerung)

Hinweis: Sonstige Bezüge werden entweder in den Monaten 3, 6, 9 und 12 im Vorhinein oder in den Monaten 4 und 10 im Nachhinein ausbezahlt und unter Berücksichtigung des Jahresfreibetrages in der Höhe von € 620 in der Regel mit sechs Prozent besteuert; daraus resultierend ergibt sich jeweils bei der ersten Sonderzahlung ein etwas geringerer Lohnsteuereinbehalt als in anderen Sonderzahlungsmonaten des Kalenderjahres.

## AUSGLEICHSZULAGE

Die Ausgleichszulage soll jeder Pensionsbezieherin/jedem Pensionsbezieher, die/der im Inland lebt, ein Mindesteinkommen sichern. Sie wird umgangssprachlich oft als „Mindestpension“ bezeichnet.

Liegt das Gesamteinkommen (Bruttopension plus sonstige Nettoeinkommen plus eventuelle Unterhaltsansprüche) unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz), so erhält die Pensionsbezieherin/der Pensionsbezieher eine Ausgleichszulage zur Aufstockung seines oder ihres Gesamteinkommens. Bezieht man bereits eine Ausgleichszulage und liegen die Voraussetzungen von mindestens 30 Pflichtversicherungsjahren vor, erfolgt die Erhöhung automatisch.

Entsteht der Anspruch auf Ausgleichszulage oder die Erhöhung derselben erst später, so ist innerhalb eines Monats ein entsprechender Antrag an die Pensionsversicherung zu stellen.

Bezieherinnen/Bezieher einer Ausgleichszulage sind grundsätzlich von der Rezeptgebühr und vom Service-Entgelt für die e-card als auch von den Rundfunkgebühren befreit bzw. können einen Antrag auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt stellen.

Keine oder eine entsprechend gekürzte Ausgleichszulage gibt es, wenn Sie zusätzlich zur Pension ein weiteres Einkommen (auch zB Unterhaltszahlungen) beziehen. Bei Auslandsaufenthalt von länger als 8 Wochen entfällt die Ausgleichszulage ebenfalls.

## PENSIONSSONDERZAHLUNGEN

Die Pensionen werden monatlich im Nachhinein angewiesen. Zu den Pensionen für April und Oktober gebührt jeweils eine Sonderzahlung (Beamte: März, Juni, September, November).

Die erstmalige Sonderzahlung gebührt anteilmäßig, wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den unmittelbar vorangehenden fünf Monaten kein durchgehender Pensionsbezug vorliegt. Dabei vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

<b>Richtsätze für die Ausgleichszulage</b>	<b>pro Monat im Jahr 2018</b>
Für alleinstehende Pensionistinnen/Pensionisten (gilt auch für Witwen/Witwer)	909,42 Euro
Für alleinstehende Pensionistinnen/Pensionisten (gilt nicht für Witwen/Witwer), die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben	1.022 Euro
Für Pensionistinnen/Pensionisten, die mit der Ehepartnerin/ dem Ehepartner oder der/dem gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerin/Partner im gemeinsamen Haushalt leben	1.363,52 Euro
Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkommen 334,49 Euro nicht übersteigt (nicht bei Witwer- oder Witwenpension)	140,32 Euro

## PENSIONSSICHERUNGSBEITRAG

Von den öffentlich-rechtlichen Ruhe- und Versorgungsbezügen des Bundes ist ein Beitrag – der sogenannte Pensionssicherungsbeitrag – einzuhalten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach dem Kalenderjahr des erstmaligen Anfalls der Leistung und bleibt dann grundsätzlich für die folgenden Kalenderjahre unverändert.

Für Leistungen, die 2014 erstmals anfielen, beträgt der Beitrag 1,77 %; für Leistungen, die erstmals ab 2017 anfielen, beträgt er 1,38 %, für 2018 beträgt er 1,26 % usw. bis zu den Leistungen, die erstmals im Jahr 2020 anfallen, für die er 1,00 % betragen wird.

Weiters wird dieser Beitrag ab 1. 1. 2015 für alle Bezugsteile über Euro 6.975,- erhöht und zwar völlig unabhängig davon, wann die Leistung erstmals angefallen ist:

<b>Bezugsteile in Euro</b>	<b>Beitragsprozentsatz</b>
6.975,01 – 9.300,-	10 %
9.300,01 – 13.950,-	20 %
ab 13.950,01	25 %

### Beispiel:

Ein Ruhebezug fiel 2014 erstmals an und beträgt Euro 8.500,- brutto; der Beitrag nach § 13a PG 1965 berechnet sich wie folgt:

Bezugsteile in Euro	Beitragsprozentsatz	Beitrag
0 – 6.975,-	1,77 %	123,46
6.975,01	10 %	152,50
	Gesamt:	275,96

### Die Nebengebührentulage

Das Nebengebührenrecht, das nunmehr im Pensionsgesetz integriert ist, führt alle ruhegenussfähigen Nebengebühren taxativ an. Im Nachhinein sind sie daran zu erkennen, dass für sie Pensionsbeiträge zu zahlen sind und auf den Gehaltszetteln die Umrechnung in Nebengebührenwerte aufscheint. Klassische Beispiele für ruhegenussfähige Nebengebühren sind die Überstundenabgeltung oder die Erschwernis- und Gefahrenzulagen. Nur aus bestimmten Anlässen anfallende Nebengebühren (z.B. Belohnungen) sind nicht ruhegenussfähig. „Echte“ Zulagen wie Funktionszulagen, Verwendungszulagen u.ä., die vierzehnmals mit dem Gehalt ausbezahlt werden, sind keine Nebengebühren. Sie sind als Bestandteil des Monatsbezugs Teil der Ruhegenussberechnungsgrundlage.

### Die Durchrechnung in der Rechtslage ab dem 1. 1. 2004

Die Pensionssicherungsreform hat den Durchrechnungszeitraum nicht nur auf 40 Jahre ausgeweitet, sondern sein Ansteigen ab dem Jahr 2011 dynamisiert:

Pensionierungs-jahr	Durchrechnungs-monate	Pensionierungs-jahr	Durchrechnungs-monate
2003	12	2007	60
2004	24	2008	72
2005	36	2009	84
2006	48	2010	96

Pensionierungs-jahr	Durchrechnungs-monate		Pensionierungs-jahr	Durchrechnungs-monate
2011	110		2020	296
2012	126		2021	319
2013	144		2022	342
2014	164		2023	365
2015	186		2024	388
2016	208		2025	411
2017	230		2026	434
2018	252		2027	457
2019	274		2028	480

„Kindererziehungszeiten“ im Sinne des § 25a Abs. 3 und Abs. 7 PG verringern die Anzahl der heranzuziehenden Monate um maximal 36 pro Kind, wobei überlappende Zeiten der Kindererziehung für jedes Kind gesondert zu zählen sind. Dabei darf die Zahl 180 bei den Beitragsmonaten nicht unterschritten werden (Diese Regelung gilt auch für Zeiten der Dienstfreistellung aufgrund einer Familienhospizkarenz).

### „Parallelrechnung“ für Bundesbeamte

Um den Übergang zwischen den beiden Systemen fließend zu gestalten, wurden mehrere Maßnahmen gesetzt. Beamte, die vor dem 1. 1. 1955 geboren wurden, fallen nicht unter die Harmonisierung. Ihre Pensionen werden nach dem alten Pensionsrecht (PG) bemessen.

Hinweis: Ob eine ASVG-Pension oder eine Beamtenpension zusteht, entscheidet das Dienstverhältnis zum 1. 1. 2005.

## SONDERFORMEN DER RUHESTANDSVERSETZUNG

### **Hacklerregelung „alt“ – Jahrgang 1953 und älter**

Die sogenannte „Hacklerregelung“ befindet sich als Übergangsregelung im § 236b BDG. Vor dem 1. Jänner 1954 Geborene können bei 40 Jahren „beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit“ ab dem 60. Lebensjahr abschlagsfrei in den Ruhestand treten, wenn die Voraussetzungen bis Ende 2013 erfüllt sind. Die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit wird auf Antrag gemäß § 236b (6) BDG bescheidmäßig festgestellt. Zur Erreichung der 40 Jahre beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit können Nachkäufe nicht beitragsgedeckter Zeiten gemäß § 53 Abs. 2 lit. h PG (Schulzeiten) bzw. § 53 Abs. 2 lit. i PG (Studienzeiten) herangezogen werden.

Ein derartiger Monat kommt dabei auf 1.169,64 Euro plus einem Risikozuschlag für über 55-jährige, die vor dem 1. 1. 1955 geboren wurden, von mindestens 122 % (ergibt Mindestkosten von 2.596,60 Euro pro Monat). Das ist ein Bruttowert, der sich auf Grund steuerlicher Absetzbarkeit bis zu 50 % netto reduzieren kann.

### **Hacklerregelung „neu“ – Jahrgang 1954 und jünger**

Die im Budgetbegleitgesetz 2011 festgelegten neuen Bestimmungen für die sogenannte „Hacklerregelung“ befinden sich im § 236d BDG.

Ab dem 1. Jänner 1954 Geborene können bei 42 Jahren „beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit“ ab dem 62. Lebensjahr in den Ruhestand treten. Die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit wird auf Antrag gemäß § 236d (4) BDG bescheidmäßig festgestellt. Ein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit ist allerdings NICHT mehr möglich! Sehr wohl können aber Zeiten, für die ein Erstattungsbeitrag geleistet wurde, rückgekauft werden. Ausschließlich bei Jahrgängen 1954 könnte es sein, dass bereits Schul- und Studienzeiten nachgekauft wurden. In diesem Fall ist der Nachkaufpreis valorisiert rückzuerstatten.

Wurden aufgrund der Rechtslage vor 2011 zu viele beitragsgedeckte Jahre gekauft, so können auch Teile des Nachkaufs zurückerstattet werden. Die Pensionsbemessung ist auch nicht grundsätzlich abschlagsfrei.

## Die Korridorpension für Beamte

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 wurde für alle Korridorvarianten die Anzahl der benötigten Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit erhöht. Für Korridorpensionen, die ab dem Jahr 2018 angetreten werden, benötigt man 40 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit.

### Korridorpension „alt“ – Jahrgang 1953 und älter:

Der sogenannte „Korridor“ wurde im § 15c BDG unter dem Rechtstitel „Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung“ eingeführt. Praktisch bedeutet das, dass man mit dem 62. Lebensjahr mit oben angeführter ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit auf schriftlichen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann. Als Abschläge werden 0,14 %-Punkte pro Monat (1,68 %-Punkte pro Jahr) vor dem Regelpensionsalter von den 80 % abgezogen. Die Abschläge werden grundsätzlich nicht in die Verlustdeckelung aufgenommen (§ 90a (1a) PG).

### Korridorpension „neu“ – Jahrgang 1954 und jünger:

Für Jahrgänge 1954 und jünger haben sich bei der Bemessung der Pension im Budgetbegleitgesetz 2011 Änderungen ergeben. Die Voraussetzungen (62. Lebensjahr, ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit) bleiben zwar gleich, aber

1. Es werden die „normalen“ Abschläge (3,36 %-Punkte pro Jahr, 0,28 %-Punkte pro Monat) zum Regelpensionsalter durchgeführt.
2. Zusätzlich werden statt der oben angeführten 1,68 %-Punkte minus vom 80er 2,1 % pro Jahr (0,175 % pro Monat) der vorzeitigen Ruhestandsversetzung von der Bruttopension abgezogen.

Wie bei der Hacklerregelung „neu“ werden die neuen Abschläge zum Regelpensionsalter keine Auswirkung haben.

## Dienstunfähigkeit

„Dienstunfähigkeit“ bedeutet, dass der Beamte/die Beamtin nicht im Stande ist, seinen (ihren) dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen, dass keine Hoffnung besteht, dass sich dieser Zustand in absehbarer Zeit ändert und kein gleichwertiger zumutbarer Ersatzarbeitsplatz vorhanden ist.

Das gesamte Verfahren zur Ruhestandsversetzung und damit auch zur Feststellung der Dienstunfähigkeit wird von der zuständigen Dienstbehörde geführt und von berufskundlichen und ärztlichen Expertisen der BVA begleitet.

Wird der Beamte/die Beamtin nun wegen „Dienstunfähigkeit“ in den Ruhestand versetzt, so werden pro Monat vor dem „regulären“ Pensionsantrittsalter 0,28 %-Punkte (also 3,36 %-Punkte pro Jahr) von den 80 % abgezogen. Allerdings darf die Ruhegenussbemessungsgrundlage 62 % des Durchrechnungsergebnisses nicht unterschreiten.

Keine Veränderung der „80 %“ gibt es im Falle „des Todes im Dienststand“ oder bei einem „Dienstunfall“ oder im Fall einer „Berufskrankheit“, wenn aus den letzten beiden Umständen eine Versehrtenrente gebührt (§ 5 PG). Zur Erreichung der „100 %“ wird im Falle einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 9 PG automatisch jener Zeitraum, der zwischen der Ruhestandsversetzung und dem frühestmöglichen Zeitpunkt des Ruhestands durch Erklärung liegt, zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit „zugerechnet“. Diese Zurechnung darf maximal 10 Jahre betragen.

### **Das Pensions-Konto**

Das „Pensions-Konto“ ist das Kernstück der Pensionsharmonisierung 2005 und im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) geregelt. Alle in der gesetzlichen Pensionsversicherung versicherten Österreicherinnen und Österreicher, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden und mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, sowie alle nach dem 31. 12. 2004 ernannten oder nach dem 31. 12. 1975 geborenen Beamtinnen und Beamten werden künftig nach dieser Methode bemessen.

Sind Sie vollständig elektronisch erfasst, sollten Sie im Laufe des Jahres 2015 eine Kontoerstgutschrift erhalten haben, die alle Kontogutschriften vor dem 1. 1. 2014 ersetzt.

Durch die Einführung des Pensionskontos entfällt die Unterscheidung zwischen Versicherungszeiten und Ersatzzeiten.

Im Pensionskonto werden 1,78 Prozent der jährlichen Beitragsgrundlage in das Konto aufgenommen und zur Gesamtgutschrift, die jährlich mit einem Anpassungsfaktor vervielfacht wird, hinzuaddiert.

### **Sonderbestimmungen für Beamtinnen und Beamte geboren ab 1. 1. 1976**

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 wurde für Beamtinnen und Beamte, die ab dem 1. 1. 1976 geboren wurden eine „Sockelabrechnung“ der bisherigen ALT-Pension verfügt. Das Ergebnis dieser Sockelabrechnung wird als neue „Kontoerstgutschrift“ zum 1. 1. 2014 in das Pensionskonto eingetragen. Diese Vorgangsweise soll zu einer erhöhten Transparenz des Systems und zur besseren Information über Pensionsansprüche führen.

Um individuelle rechnerische Verluste auszugleichen, gelten für die Kontoerstgutschrift folgende Sonderbestimmungen:

- 1) Die Beitragsgrundlagen bis 2013 sind zusätzlich um 30 % aufzuwerten.
- 2) Mittels „Kinderzurechnungsbetrag“ erfolgt eine verbesserte Kontierung von Kindererziehungszeiten.

Diese beiden Maßnahmen sollen insbesondere Beamtinnen und Beamten, die unregelmäßige Zeiten in ihrem Erwerbsprofil angesammelt haben, vor Bemessungsverlusten schützen.

Da diese Rechenmethodik in allen anderen Fällen zu erheblichen Bemessungsgewinnen führen würde, wird

- 3) eine Vergleichspension zwischen dem ermittelten Kontowert und einer (fiktiven) abschlagsfreien Parallelrechnung durchgeführt. Die Differenz zwischen den beiden Werten darf schließlich +/- 3,5% nicht überschreiten. Ist dies doch der Fall, bildet das 14-fache des um 3,5% erhöhten oder verminderten Ergebnisses der abschlagsfreien Parallelrechnung die Kontoerstgutschrift.

### **Die Parallelrechnung**

Die Parallelrechnung ist das Übergangsmodell zwischen „Pension ALT“ und „Pensions-Konto“ und betrifft Kolleginnen und Kollegen, die ab dem 1. 1. 1955 und bis zum 31. 12. 1975 geboren sind.

Die Parallelrechnung bewirkt, dass bei allen Pensionsbemessungen, die zwischen Altsystem und Kontopension liegen, der Anteil der Pensionskontopension kontinuierlich zunimmt.

### **Die Beitragsentwicklung**

Ruhestandsversetzungen zwischen dem 31. 12. 2002 und dem 30. 11. 2019 werden in ihrem Durchrechnungsergebnis durch eine eigene Form

der „Deckelung“, dem 97er-Deckel, geschützt. Dieser 97er-Deckel gilt für alle vor dem 2. 12. 1959 geborenen Bediensteten auch bei Ruhestandsversetzung bis 30. 11. 2024. Dieser Schutz ist durch einen höheren Aktivpensionsbeitrag und einen „Pensionssicherungsbeitrag“ als Ruheständler „erkauft“.

Dieser Pensionsbeitrag beträgt für die Jahrgänge bis einschließlich 1954 12,55 %. Die Jahrgänge 1955–1959 fallen zwar unter den 97er-Deckel, jedoch auch unter die Parallelrechnung.

Für sie gilt ein verminderter Beitragssatz.

# ALLGEMEINES PENSIONSGESETZ – APG

Auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) ist für alle Personen, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind, ein Pensionskonto eingerichtet. Für Personen, die erst ab 2005 Versicherungszeiten erworben haben, wird die Pensionshöhe ausschließlich aus dem Pensionskonto errechnet. Personen, die bereits vor 2005 Versicherungszeiten erworben haben, erhalten eine Kontoerstgutschrift. Diese stellt einen Übertrag der vor 2014 erworbenen Ansprüche auf das Pensionskonto dar.

## **Alterspension**

Frauen: Vollendung des 60. Lebensjahres

Männer: Vollendung des 65. Lebensjahres

Für den Bezug einer Alterspension zum Regelpensionsalter ist die Aufgabe der Erwerbstätigkeit am Stichtag nicht erforderlich. Das bedeutet, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit neben einem Pensionsbezug ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters uneingeschränkt möglich ist.

## **Erhöhtes Antrittsalter für Frauen**

Das derzeitige Antrittsalter der Frauen für die Gewährung einer Alterspension – 60. Lebensjahr – wird beginnend mit 1. 1. 2024 (bis zum Jahr 2033: Anhebung um sechs Monate pro Jahr) an jenes der Männer – 65. Lebensjahr – herangeführt. Das bedeutet, dass Frauen mit einem Geburtsdatum ab 2. 12. 1963 bereits ein erhöhtes Antrittsalter für die Alterspension haben.

## **Erfüllung einer Mindestversicherungszeit**

Für Personen, die vor dem 1. 1. 1955 geboren sind, ist diese gegeben, wenn mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder freiwilligen Versicherung zum Stichtag oder mindestens 300 Versicherungsmonate (Ersatzmonate vor dem 1. 1. 1956 aus-

genommen) zum Stichtag oder mindestens 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag vorliegen.

Für Personen, die ab dem 1. 1. 1955 geboren sind und bis zum 31. 12. 2004 mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, gelten die oben angeführten Bestimmungen nur, sofern sie für diese Personen günstiger sind.

Für Personen, die ab dem 1. 1. 1955 geboren sind, ist diese gegeben, wenn mindestens 180 Versicherungsmonate nach dem APG (grundsätzlich erst ab 1. 1. 2005), davon mindestens 84 Monate aufgrund einer Erwerbstätigkeit, vor dem Stichtag vorliegen. Kindererziehungszeiten zählen, auch wenn sie vor dem 1. 1. 2005 liegen.

Den Versicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit sind folgende, auch vor dem 1. 1. 2005 erworbene Zeiten gleichgestellt:

- Zeiten einer Selbstversicherung wegen Pflege eines behinderten Kindes
- Zeiten einer Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3
- der Familienhospizkarenz
- des Bezuges eines Pflegeteilzeitkarenzgeldes.

Wenn auch Monate einer Selbstversicherung (§16a ASVG) erworben wurden, zählen höchstens 12 davon für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit.

### **Erhöhte Alterspension**

Wird die Alterspension trotz Erfüllung der Mindestversicherungszeit erst nach Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, ist für die Monate der späteren Inanspruchnahme ein Erhöhungsbetrag zur Pension („Zuschlag“) zu gewähren.

Bei einer Inanspruchnahme der Alterspension nach dem Regelpensionsalter (Frauen: 60 Jahre, Männer: 65 Jahre) wird ein Bonus von 4,2 Prozent pro Jahr berücksichtigt.

Im Altrecht können höchstens 91,76 Prozent der Bemessungsgrundlage erreicht werden. Bei Pensionskontoinhabern ist eine maximale Erhöhung von 12,6 Prozent der Leistung vorgesehen.

### Abschlag

Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (Frauen: 60 Jahre, Männer: 65 Jahre) werden für je 12 Monate des früheren Pensionsantritts 4,2 Prozent der Leistung (maximal jedoch 15 Prozent) in Abzug gebracht. Bei Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze (2018: Euro 438,05) während des Bezugs einer Alterspension gebührt erstmals seit 1. Jänner 2005 ein besonderer Höherversicherungsbetrag.

### Korridorpension

Ein Pensionsantritt ist für Männer ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich. Für Frauen kommt die Korridorpension erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch zu nehmen. Das Ausmaß der erforderlichen Versicherungsmonate beträgt:

Stichtag im Jahr	Versicherungsmonate
bis 2012	450 Monate (37,5 Jahre)
2013	456 Monate (38 Jahre)
2014	462 Monate (38,5 Jahre)
2015	468 Monate (39 Jahre)
2016	474 Monate (39,5 Jahre)
ab 2017	480 Monate (40 Jahre)

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Alter, Versicherungsmonate) bleibt die erforderliche Mindestversicherungsanzahl bei einem späteren Pensionsantritt unverändert.

### „Hackler-Langzeitversicherung“

Unter dem Begriff „Hackler-Langzeitversicherung“ werden Ausnahmebestimmungen zusammengefasst, die bestimmten Versicherten – abhängig von Geburtsdatum und Geschlecht – einen früheren Pensionsantritt ermöglichen.

Frauen, geboren bis 31. 12. 1958 und Männer, geboren bis 31. 12. 1953, können die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit Vollendung des 55. bzw. 60. Lebensjahres beanspruchen.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn zum Stichtag mindestens 480 (Frauen) bzw. 540 (Männer) Beitragsmonate erworben wurden. Für Männer, geboren ab 1. 1. 1954, gilt als Pensionsantrittsalter die Vollendung des 62. Lebensjahres. Für Frauen wird das Pensionsantrittsalter schrittweise vom 57. auf das 62. Lebensjahr angehoben.

### **Langzeitversicherungspension**

#### **für nach dem 31. 12. 1953 geborene Männer und nach dem 31. 12. 1958 geborene Frauen**

Anspruch auf Langzeitversicherungspension haben, sofern die folgenden Voraussetzungen am Stichtag erfüllt sind

- Männer, sobald sie 540 Beitragsmonate erworben haben, nach Vollendung des 62. Lebensjahres
- für Frauen gilt folgende Regelung:

<b>Frauen geboren</b>	<b>nach Vollendung von</b>	<b>erforderliche Beitragsmonate</b>
1. 1. 1959 bis 31. 12. 1959	57 Lebensjahren	504 (42 Jahre)
1. 1. 1960 bis 31. 12. 1960	58 Lebensjahren	516 (43 Jahre)
1. 1. 1961 bis 31. 12. 1961	59 Lebensjahren	528 (44 Jahre)
1. 1. 1962 bis 1. 12. 1963	60 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2. 12. 1963 bis 1. 6. 1964	60 ½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2. 6. 1964 bis 1. 12. 1964	61 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2. 12. 1964 bis 1. 6. 1965	61 ½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
ab 2. 6. 1965	62 Lebensjahren	540 (45 Jahre)

Für ab dem 1. 1. 1962 bis 1. 12. 1965 geborene Frauen deckt sich das Antrittsalter einer Langzeitversicherungspension mit dem einer Alterspension. Somit besteht für die genannten Jahrgänge mit Vollendung des

in der Tabelle angeführten Lebensalters ein Anspruch auf eine Alterspension ohne Abschläge.

Als Beitragsmonate gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 504 bzw./bis 540 Beitragsmonaten

- Zeiten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit
- Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), die sich nicht mit Zeiten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken
- Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
- Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes (höchstens 30 Monate)

## **Schwerarbeitspension**

Der frühestmögliche Pensionsantritt ist mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Frauen ist die Schwerarbeitspension erst ab der Anhebung des Regelalters im Jahr 2024 relevant.

### **Anspruchsvoraussetzungen**

Diese sind erfüllt, sobald

- 540 Versicherungsmonate, davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag erworben wurden und
- keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von Euro 438,05 (nach dem BSVG mehr als Euro 2.400,00 Einheitswert) sowie kein monatlicher Bezug aus einem öffentlichen Mandat (zB Bürgermeister) über Euro 4.354,68 vorliegt.

Liegen die erforderlichen Schwerarbeitsmonate ab Vollendung des 60. Lebensjahres bereits vor, so bleibt dieser Pensionsanspruch auch bei einer späteren Pensionsantragstellung gewahrt.

Welche Tätigkeiten unter den Begriff „Schwerarbeit“ fallen, ist durch Verordnung festgelegt (Schwerarbeitsverordnung).

## **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension**

Beim Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit gibt es – abhängig von der Berufsgruppe (Arbeiter und Angestellte) – unterschiedliche Begriffe. Für die Arbeiter gilt der Begriff „Invalidität“ und für die Angestellten „Berufsunfähigkeit“.

Eine versicherte Person hat Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension, wenn

- kein Anspruch auf berufliche Rehabilitation besteht oder diese Maßnahmen nicht zweckmäßig bzw. nicht zumutbar sind,
- die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich sechs Monate andauert,
- die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllt ist und
- am Stichtag noch nicht die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension (ausgenommen Korridor pension) erfüllt sind.

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine ärztliche Begutachtung, bei der die Leistungsfähigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin in seinem/ihrer Beruf festgestellt wird. Ist auf Grund des Gesundheitszustandes dauernde Invalidität/Berufsunfähigkeit anzunehmen, erfolgt eine unbefristete Gewährung der Leistung. Andernfalls wird die Pension für maximal 2 Jahre befristet zuerkannt.

### **Geburtsjahrgänge ab 1964**

Eine befristete Gewährung der Pension kommt für ab dem 1. Jänner 1964 geborene Personen nicht mehr in Betracht. Liegt vorübergehende Invalidität/Berufsunfähigkeit vor, wird abhängig von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen Rehabilitations- oder Umschulungsgeld gewährt.

Anspruch besteht dann, wenn Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind. Der Bescheid wird vom zuständigen Pensionsversicherungsträger erstellt. Das Rehabilitationsgeld wird für die Dauer der vorübergehenden Invalidität/Berufsunfähigkeit gewährt. Es gebührt frühestens ab dem Monatsersten, der auf die Antragsstellung folgt.

## **Altersteilzeit**

Verminderung der Normalarbeitszeit in den letzten Jahren vor dem Pensionsantritt, die zwischen Versicherten und deren Arbeitgeber vereinbart wird. Die Laufzeit der Altersteilzeit ist grundsätzlich auf fünf Jahre beschränkt. Die ArbeitnehmerInnen können ihre Arbeitszeit um 40 bis 60 % verringern. Das frühestmögliche Antrittsalter für die Altersteilzeit beträgt für Männer 58 Jahre. Frauen, die am 1. 12. 1963 oder früher geboren sind, können ab 53 Jahren mit einer Altersteilzeit beginnen.

Die Arbeitgeber entrichten die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) auf Grundlage des Einkommens vor Beginn der Altersteilzeit. Auch der Abfertigungsanspruch bleibt auf Basis der Arbeitszeit vor Herabsetzung der Arbeitszeit gewahrt. Die Arbeitszeit kann entweder kontinuierlich oder in Form eines Blockzeitmodells reduziert werden. Bei „Blockmodellen“ muss spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine Ersatzarbeitskraft eingestellt werden.

## **Teilpension (erweiterte Altersteilzeit)**

Personen mit einem Anspruch auf Korridor pension haben die Möglichkeit einer Teilpension (erweiterte Altersteilzeit), bei der sie nicht aus dem Arbeitsleben ausscheiden, sondern mit einer reduzierten Arbeitszeit bis zum Regelpensionsalter weiter berufstätig bleiben.

Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern, die mit ihren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern eine entsprechende Teilpensionsvereinbarung schließen, werden die ihnen dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage und für die höheren Sozialversicherungsbeiträge zur Gänze abgegolten.

### **Weitere Informationen finden Sie unter:**

*[www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)*

*[www.ams.at](http://www.ams.at)*

*[www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)*

# PENSIONSGESETZ 1965

## **Bezugsanpassung der Ruhebezüge**

Die Pensionen werden jährlich immer zum 1. Jänner erhöht. Die Pensionen werden entsprechend der Inflation, also nach dem Verbraucherpreisindex erhöht. Für Ruhebezüge mit einem Stichtag von 1. 1. 2017 bis 1. 12. 2017 erfolgt mit 1. 1. 2018 keine Anpassung, sondern die erstmalige Bezugsanpassung erfolgt mit Beginn des zweitfolgenden Kalenderjahres nach dem erstmaligen Bezugsanfall, somit mit 1. 1. 2019.

## **Pensionsvorschuss und Geldaushilfen**

### **§ 29 des Pensionsgesetzes**

Die Gewährung des Vorschusses bis höchstens 7.300 Euro kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Die Hereinbringung des Vorschusses erfolgt durch Abzug von den gebührenden Ruhebezügen längstens binnen 60 Monaten. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (unverschuldete Notlage, berücksichtigungswürdige Gründe) kann eine nichtrückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden.

## **Pensionsanpassung (§ 41 Abs 3 PG)**

Die Pensionsanpassung 2018 erfolgt erstmals auf Basis des jeweiligen Gesamtpensionseinkommens im Dezember 2017. Leistungen der Pensionskassen und Betriebspensionskassen zählen nicht zum Gesamtpensionseinkommen.

Bei einer Pensionshöhe bis Euro 1.500,00 beträgt die Erhöhung 2,2 %  
von Euro 1.500,01 bis zu Euro 2.000,00 beträgt die Erhöhung Euro 33,00  
von Euro 2.000,01 bis zu Euro 3.355,00 beträgt die Erhöhung 1,6 %  
über Euro 3.355,01 bis zu Euro 4.980,00 entspricht die Erhöhung einem Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 1,6 % bis auf 0 % linear absinkt

ab Euro 4.980,00 findet keine Erhöhung statt.

Maßgeblich ist die Pensionshöhe im Dezember 2017 ohne Sonderzahlungsbeträge und ohne eine allfällige Kinderzulage.

### **Erhöhung der Richtsätze für die Ergänzungszulage**

Die Richtsätze der Ergänzungszulage im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 werden ebenfalls erhöht und betragen ab 1. Jänner 2018

- für Beamtinnen und Beamte Euro 909,42 und erhöhen sich für verheiratete Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihrer früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen, um Euro 454,10 und für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um Euro 140,32;
- für den überlebenden Ehegatten Euro 909,42 und erhöhen sich für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um Euro 140,32;
- für eine Halbweise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Euro 334,49 und nach diesem Zeitpunkt Euro 594,40
- für eine Vollweise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Euro 502,24 und nach diesem Zeitpunkt Euro 909,42;
- für einen früheren Ehegatten Euro 909,42.

### **Höchstbeitragsgrundlage**

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage steigt von Euro 4.980,- im Jahr 2017 auf Euro 5.130,- im Jahr 2018.

### **Meldepflicht (§ 38 PG)**

Der/die Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, jede ihm/ihr bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung eines Anspruchs oder das Ruhen der Leistungen begründet, binnen einem Monat der Dienstbehörde zu melden. Ergänzungszulagenbezieher sind verpflichtet, jede Änderung ihres Gesamteinkommens binnen einem Monat zu melden.

### **Verjährung (§ 40 PG)**

Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderungen zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren drei Jahre nach ihrer Entstehung.

## ZUVERDIENST WÄHREND DER PENSION

**Pensionierte Beamt/innen:** Das Teilpensionsgesetz in der Fassung des BGBL I Nr 87/2002 (Regelung – Pensionskürzung bei einem Nebenverdienst) wurde mit Erkenntnis des VfGH mit 1. 1. 2006 außer Kraft gesetzt. Pensionierte Beamt/innen können zur Zeit ohne Kürzung der Pension ein Erwerbseinkommen beziehen.

**ASVG-Pensionen:** Neben einer Alterspension kann unbegrenzt dazuverdienst werden. Der Zuverdienst verringert die Pensionshöhe nicht. Wenn die Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von 438,05 Euro pro Monat (Wert 2018) liegt und dadurch eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet wird, erhält die Pensionistin/der Pensionist einen besonderen Höherversicherungsbetrag. Dieser Betrag gebührt erstmals ab jenem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt.

Für die Zeit der späteren Inanspruchnahme der Alterspension über das Regelpensionsalter hinaus gebührt eine Erhöhung um 4,2 Prozent pro Jahr. Der erhöhte Steigerungsbetrag darf 91,76 Prozent nicht übersteigen.

### Zuverdienst zur vorzeitigen Alterspension

Bei einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer kommt es zum Pensionswegfall, wenn während des Pensionsbezuges eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von 438,05 Euro (brutto) pro Monat ausgeübt wird (14 Mal pro Jahr) und diese eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach sich zieht.

Hinweis: Die Pensionsleistung wird grundsätzlich bei Erreichen des Regelpensionsalters neu berechnet und für jeden Monat des Wegfalls die Alterspension erhöht.

### Zuverdienst zur Korridorpension

Wird während des Bezugs einer Korridorpension eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von 438,05 Euro (Wert 2018) pro Monat

aufgenommen und eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet, kommt es zu einem Wegfall der Korridorpension.

Hinweis: Wenn die Korridorpension wegen einer Erwerbstätigkeit wegfällt, führt dies zu einer Erhöhung der „normalen“ Alterspension: Bei Erreichen des Regelpensionsalters wird die Pensionsleistung für jeden Monat des Wegfalls um 0,55 Prozent erhöht.

## ANSPRUCH AUF WITWEN- UND WITWERVERSORGUNGSGENUSS

### Pensionsgesetz 1965

§ 14 (1) Dem überlebenden Ehegatten gebührt ab dem auf den Todestag des Beamten folgenden Monatsersten ein monatlicher Versorgungsgenuss, wenn der Beamte an seinem Todestag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn er am Sterbetag des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Dies gilt nicht, wenn

1. der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist,
2. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

(3) Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,
2. der Beamte nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden ist,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist, oder
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

(4) Hat sich der Beamte mit seinem früheren Ehegatten wieder verheiratet, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

(5) Der Versorgungsgenuss und die übrigen nach diesem Bundesgesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme des Kinderzuschusses bilden zusammen den Versorgungsbezug.

### **Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses**

§ 15 (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten oder der Beamtin gebührte oder im Falle seines oder ihres Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er oder sie an seinem oder ihrem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ein gänzlich oder teilweises Ruhen des Ruhegenusses ist dabei außer Acht zu lassen.

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten oder der verstorbenen Beamtin errechnet.

Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 un-

terschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten oder der überlebenden oder verstorbenen Ehegattin ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin, geteilt durch 24.

Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten oder der verstorbenen Ehegattin das Einkommen nach Abs. 4 der letzten vier Kalenderjahre vor dem Todestag, geteilt durch 48, wenn die Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist oder in dieser Zeit die selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Gebrechen oder Schwäche eingeschränkt wurde und dies für die Witwe (den Witwer) günstiger ist.

### **Erhöhung des Witwen- und Witwersorgungsbezuges**

Erreicht die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigen Einkommen des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin nicht den Betrag von Euro 1.956,13 (Wert 2018), so ist, so lange diese Voraussetzung zutrifft, der Versorgungsbezug soweit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht.

Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges darf jedoch 60 % nicht überschreiten. Die Erhöhung des Versorgungsbezuges wird erstmalig im Zuge der Bemessung des Versorgungsbezuges vorgenommen.

Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag.

### **Verminderung des Witwen- und Witwersorgungsbezuges**

Überschreitet jedoch die Summe einer Witwenpension zuzüglich einer Eigenpension und/oder eines Erwerbseinkommens die doppelte Höchstbeitragsgrundlage von Euro 10.260,- (Wert 2018: Euro 5.130,-), vermindert sich der Versorgungsgenuss um den Überschreibungsbetrag bis auf Null.

Bei erhöhten oder verminderten Einkommen ist eine jährliche Einkommensmeldung verpflichtend.

### **Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsbezug**

Auf Antrag des überlebenden Ehegatten können Vorschüsse gezahlt werden. Die Vorschüsse dürfen den sich voraussichtlich ergebenden Versorgungsbezug und die dazu gebührende Sonderzahlung nicht überschreiten.

### **Versorgungsbezug des früheren Ehegatten**

Dem früheren Ehegatten gebührt auf Antrag ein Versorgungsgenuss, wenn der verstorbene Beamte zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vor der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

### **Waisenpension**

- Einfach verwaiste Kinder erhalten: 24 %
- Doppelt verwaiste Kinder erhalten: 36 % der Pension des/der Verstorbenen.

### **Verlust des Anspruches auf Versorgungsbezug**

Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt durch

- Verzicht
- Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn diese bedingt ein Jahr übersteigt oder unbedingt sechs Monate übersteigt.

Der Anspruch des überlebenden Ehegatten und des früheren Ehegatten erlischt außerdem durch Verehelichung. Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wieder verehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des 70-fachen Versorgungsbezuges.

### **Besonderer Sterbekostenbeitrag als Ersatz für Todesfallbeitrag**

§ 42 (1) des Pensionsgesetzes lautet: Das zuständige oberste Organ kann auf Antrag (Im Falle einer Antragsstellung ist eine notarielle Einantwortungsurkunde vorzulegen) den Hinterbliebenen eines/einer verstorbenen Beamten/Beamtin (Pensionist/in) einen besonderen Sterbekostenbeitrag gewähren, wenn

1. die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten im Nachlass des/der Beamten/Beamtin (Pensionist/in) keine volle Deckung finden oder
2. Hinterbliebene auf Grund des Todes des/der Beamten/Beamtin (Pensionist/in) in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Mehreren Hinterbliebenen gebührt der besondere Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand.
3. Der besondere Sterbekostenbeitrag darf 150 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (3.647,03 Euro) eines Beamten der allgemeinen Verwaltung nicht übersteigen.

# Sozialversicherung

Die Leistungen im Krankheitsfall oder bei einem Unfall erbringt für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten und Pensionisten die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA), gesetzlich geregelt durch das Beamten-Kranken- und Unfall-Versicherungsgesetz (BKUVG).

Träger der Sozialversicherungen sind die Krankenkassen, die Pensionsversicherungsanstalten und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

## GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

### **Mitversicherung von Angehörigen**

In der Krankenversicherung umfasst der Personenkreis der anspruchsberechtigten Angehörigen beinahe alle nicht versicherten Personen, die mit dem Versicherten im Familienverband wohnen. Ein Leistungsanspruch besteht allerdings nur dann, wenn die Angehörigen u. a. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und nicht selbst einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen bzw. bei einer Krankenfürsorgeeinrichtung versichert sind.

Diese Personen können ihre Leistungen aus der Krankenversicherung als Angehörige beziehen. Vom Versicherten ist aber ein Zusatzbeitrag zu entrichten. Die betroffenen Angehörigen begründen dadurch keine zusätzlichen Versicherungszeiten.

### **Für welche Personen ist ein Zusatzbeitrag zu entrichten?**

Für die Dauer der Mitversicherung ist ein Zusatzbeitrag zu entrichten

- für Ehegatten,
- für Lebensgefährten,
- eingetragene Partner,
- für haushaltsführende Angehörige (§ 123 Abs. 7 und 8 ASVG).

### **Rezeptgebührenbefreiung**

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr. Treffen diese Voraussetzungen zu, muss auch das Service-Entgelt für die e-card (Euro 11,70) nicht entrichtet werden. Neben den Versicherten sind stets auch deren anspruchsberechtigte Angehörige mit begünstigt. Beim Bezug von Medikamenten und sonstigen Heilmitteln ist pro verordneter Packung eine Rezeptgebühr von Euro 6,00 zu entrichten.

### **Generelle Befreiung**

- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten und
- besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit

Die Rezeptgebührenbefreiung betrifft nur die Medikamente, die zur Behandlung dieser Krankheiten notwendig sind. Die Ärztin/der Arzt versieht das Rezept mit einem entsprechenden Vermerk.

### **Befreiung ohne Antrag:**

- Bezieherinnen/Bezieher von bestimmten Geldleistungen wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (z.B. Ausgleichszulage, Ergänzungszulage). Auch wer im laufenden Kalenderjahr bereits zwei Prozent des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt hat, ist automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

### **Befreiung mit Antrag:**

Personen, deren monatliches Nettoeinkommen folgende Richtwerte nicht übersteigt (Werte für das Jahr 2018):

- Alleinstehende: 909,42 Euro
- Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf: 1.568,05 Euro
- Ehepaare bzw. eingetragene Partner: 1.363,52 Euro
- Ehepaare bzw. eingetragene Partner mit erhöhtem Medikamentenbedarf: 1.568,05 Euro
- Richtwerterhöhung pro mitversichertes Kind: 140,32 Euro

**ACHTUNG:** Dem Einkommen der Versicherten/des Versicherten ist jenes der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspart-

ners hinzuzurechnen. Einkommen von sonstigen im Haushalt lebenden Personen werden mit 12,5 Prozent berücksichtigt.

Zum Einreichen zur Befreiung der Rezeptgebühr ist die GKK sowie die Versicherung der öffentlichen Bediensteten (BVA) zuständig.

Versicherte, die von der Rezeptgebühr befreit sind, sind auch beim Bezug von Heilbehelfen und Hilfsmitteln von der Entrichtung des Selbstbehaltes befreit. Auch Zuzahlungen für Kur-, Genesungs-, Rehabilitations- und Präventionsaufenthalte entfallen.

### **Deckelung nach Erreichen der persönlichen Rezeptgebührenobergrenze**

- Es besteht eine Deckelung der Rezeptgebühren: Wer im laufenden Kalenderjahr bereits zwei Prozent des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt hat, ist automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.
- Umsetzung: Die Sozialversicherung führt für jeden Versicherten ein eigenes Rezeptgebühren-Konto. Auf der einen Seite wird das Nettoeinkommen verbucht. Auf der anderen Seite werden die im laufenden Jahr bezahlten Rezeptgebühren addiert. Sobald die Summe an Gebühren zwei Prozent des Jahresnettoeinkommens erreicht, wird beim nächsten Besuch in einer Arztpraxis beim Auslesen der e-card angezeigt, dass eine Rezeptgebührenbefreiung vorliegt. Die Ärztin/der Arzt vermerkt dann auf einem neuen Rezept die Gebührenbefreiung, und in der Apotheke wird keine Rezeptgebühr mehr in Rechnung gestellt.

Achtung: Bei Personen, deren Jahresnettoeinkommen unter dem Zwölffachen des Einzelrichtsatzes für die Ausgleichszulage (das sind aktuell Euro 909,42) liegt, wird die Rezeptgebührenobergrenze vom Zwölffachen dieses Richtsatzes berechnet. Dies ist die für alle Personen geltende Mindestobergrenze.

### **Nachsicht des Behandlungsbeitrages**

Durch den in den Nachsichtsrichtlinien festgesetzten Nachsichtszeitraum – der mindestens 3 und höchstens 12 Monate beträgt, ist eine gerechtere Gestaltung der Nachsicht möglich. Der formlose Antrag ist nun völlig einfach und vor allem unbürokratisch für die Kunden zu stellen.

Kostenbeteiligungen, welche in den Nachsichtsrichtlinien – unter entsprechenden Voraussetzungen – berücksichtigt werden:

- Behandlungsbeitrag
- Rezeptgebühren
- Zuzahlungen für Aufenthalte in Kur-, Genesungs-, Erholungs- und Rehabilitations-Einrichtungen
- Kostenanteil für Heilbehelfe und Hilfsmittel
- Kostenbeteiligungen, die bei einer Ersatzleistung angerechnet werden (Wahlarztkosten), sofern ein geeigneter Vertragspartner in angemessener Entfernung nicht zur Verfügung steht.

Für die Berechnung einer allfälligen Nachsicht werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Summe der Selbstbehalte
- Familien-Netto-Einkommen (das heißt, die Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen werden eingerechnet)
- Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (z.B. mit-versicherte Kinder, Ehegatten, eingetragene Partner, Haushaltsführer)

Der Durchrechnungszeitraum für die Nachsicht umfasst mindestens drei Monate – in der Regel der der Antragstellung zweitvorangegangene Monat und die beiden unmittelbar davor liegenden Monate.

Bei Nachsichtsansuchen ist es nicht notwendig, die Behandlungsbeitragsvorschreibungen, Bestätigungen über bezahlte Rezeptgebühren oder Rechnungen über Selbstbehalte dem formlosen Nachsichtsansuchen beizulegen. Es genügen die Nachweise des Familien-Netto-Einkommens.

**Individuelle Beratung unter der Tel.-Nr. 05 04 05  
oder im Internet unter [www.bva.at](http://www.bva.at).**

## BVA-UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Unterstützungen aus dem Unterstützungsfonds sind freiwillige Leistungen, es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

Wenn durch Krankheit, Gebrechen oder Mutterschaft finanzielle Belastungen entstehen, die zu einer finanziellen Notlage führen, können Unterstützungen für folgende Aufwendungen gewährt werden:

Für medizinische Untersuchungen oder Behandlungen, wie z.B.:

- unumgängliche Anstaltspflege, Krankenbehandlung oder Zahnersatz im In- oder Ausland, wenn die Pflichtleistung 60 % der Kosten nicht erreicht
- eine kieferorthopädische Behandlung mit feststehendem Gerät für höchstens drei Behandlungsjahre
- Delfintherapie
- Adelietherapie

Für soziale Maßnahmen der Rehabilitation, speziell zum Ausgleich von Nachteilen durch eine Behinderung, wie z. B.:

- die behinderungsgerechte Adaptierung eines für den Anspruchsberechtigten unbedingt erforderlichen Kraftfahrzeuges
- die behinderungsgerechte Adaptierung der Unterkunft
- einen Elektrofahrstuhl oder ein anderes Behindertenfahrzeug
- die behinderungsspezifische Hard- und Software von Sehbehinderten, wenn die Anlage der Schul- oder Berufsausbildung dient
- Hör-Sprachübertragungsanlagen eines Hörbehinderten zur Schul- oder Berufsausbildung
- Geräte oder Maßnahmen, die einem Körperbehinderten oder Rollstuhlfahrer die Überwindung von Treppen ermöglichen

Wegen Pflegebedürftigkeit (Geräte zur Pflegeunterstützung, ausgenommen Pflegedienste)

- Für Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung, sollte die haushaltsführende Person wegen Krankheit oder Entbindung ausfallen

Voraussetzung ist, dass diese Aufwendungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der BVA stehen und nicht oder nur unzureichend abgegolten werden.

### **Krankenhausaufenthalt**

Bei einem Krankenhausaufenthalt hat der/die Versicherte pro Tag einen Betrag an das Krankenhaus zu entrichten. Gleiches gilt für den/die mitversicherten Ehepartner/in. Keine Tagesgebühr ist von Versicherten zu entrichten, die von der Rezeptgebühr befreit sind. Die Höhe des zu entrichtenden Betrages ist nach Bundesländern verschieden.

Wer eine private Krankenversicherung abgeschlossen hat, benötigt bei Inanspruchnahme der Sonderklasse des Krankenhauses eine Bestätigung über die Kostenübernahme durch die Versicherungsgesellschaft.

### **Rehabilitations-, Kur- und Genesungsaufenthalte**

Bei diesen Maßnahmen der erweiterten Heilbehandlung handelt es sich um freiwillige Leistungen, die in jedem Fall an eine vorherige Bewilligung gebunden sind. Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

Bei einem von der Versicherungsanstalt genehmigten Kuraufenthalt und Rehabilitation hat der Versicherte bzw. dessen Ehepartner an die Kuranstalt eine Tagesgebühr zu entrichten. Die Zuzahlung für Rehabilitations-, Kur- und Genesungsaufenthalte ist vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen (BEek) des Versicherten abhängig.

Für das Jahr 2018 gelten folgende Sätze:

weniger als Euro 909,43 monatliches BEek: Kein Selbstbehalt.

Stufe 1: täglich Euro 8,20 für monatliches BEek bis Euro 1.490,80

Stufe 2: täglich Euro 14,05 für monatliches BEek bis Euro 2.072,19

Stufe 3: täglich Euro 19,91 für monatliches BEek über Euro 2.072,19

Mitversicherte Angehörige werden bei der Berechnung der Zuzahlung berücksichtigt. Vom monatlichen Brutto-Bezug werden für Ehepartner Euro 454,10 und für jedes Kind Euro 140,32 abgezogen.

Die Zuzahlung entfällt bei Beziehern einer Ausgleichszulage, bei Befreiung von der Rezeptgebühr, wenn das aktuelle Erwerbseinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung Euro 909,42 nicht übersteigt.

### **Der richtige Krankenversicherungsschutz für ihren Urlaub**

Auf der Rückseite der e-card befindet sich die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK). Sie ersetzt den Urlaubskrankenschein für die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei vorübergehenden Aufenthalten in EU-Mitgliedsstaaten, EWR-Staaten, der Schweiz sowie Mazedonien und Serbien.

Beachten Sie aber, dass für Behandlungen in Serbien die Direktvorlage der EKVK beim Leistungserbringer nur im Ausnahmefall möglich ist. Sie müssen daher vor Inanspruchnahme der Behandlung eine serbische Anspruchsbescheinigung bei der zuständigen Organisationseinheit des Republikversicherungs fonds in der Ortschaft des vorübergehenden Aufenthalts beantragen, die Sie von dieser nach Vorlage der EKVK erhalten. Für den Fall, dass Ihnen keine gültige EKVK vorliegt, können Sie eine provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) bei Ihrer zuständigen Landes- oder Außenstelle bestellen, die dem Leistungserbringer (Arzt, Krankenhaus etc.) vorzulegen ist bzw. in eine serbische Anspruchsbescheinigung umgetauscht werden kann.

### **Ersatz der Behandlungskosten**

Wenn die Kosten für im Urlaubsland in Anspruch genommene Sachleistungen selbst zu bezahlen sind, weil kein zwischenstaatliches Abkommen besteht, ist eine detaillierte Rechnung zu verlangen.

Diese muss Angaben über Art, Umfang sowie Datum der Behandlung enthalten und kann beim zuständigen Krankenversicherungsträger im Anschluss an den Urlaub zur Kostenerstattung vorgelegt werden, welche nach den jeweils gültigen Tarifsätzen erfolgt.

Liegen die ausländischen Behandlungskosten darüber, muss die verbleibende Differenz selbst bezahlt werden. Zwecks Abgeltung dieser Differenzbeträge sowie bei Reisen in Länder, in denen weder die Europäische Krankenversicherungskarte noch der Auslandsbetreuungsschein gelten, empfiehlt es sich, eine private Urlaubskrankenversicherung abzuschließen. Ihren Anspruch können Sie bis zu 42 Monate (3 1/2 Jahre) nach Inanspruchnahme der Leistung geltend machen – danach gilt Ihr Anspruch als verfallen. Wir empfehlen daher, rechtzeitig Ihre Rechnung einzureichen.

## PFLEGE GELD

Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz haben pflegebedürftige Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben oder den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, wenn sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen oder Unionsrecht ergibt.

### **Kein Anspruch nach dem Bundespflegegesetz**

Jene pflegebedürftigen Menschen, die freiberuflich erwerbstätig waren oder eine Leistung auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung beziehen und nicht durch Verordnung in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen wurden, haben keinen Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz.

### **Anspruchsvoraussetzungen:**

§ 4 (1) Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

Wurde der Antrag auf Gewährung des Pflegegeldes bereits vor dem 1. 5. 1996 gestellt, beträgt das Pflegegeld der Stufe 1 monatlich Euro 207,20. Eine Zuordnung zu den Stufen 5 bis 7 erfolgt, wenn die notwendige Betreuung und Hilfe (neben dem zeitlichen Ausmaß von mehr als 180 Stunden) nur unter erschwerten Bedingungen erbracht werden kann.

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

- Stufe 1: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 65 Stunden monatlich beträgt;
- Stufe 2: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 95 Stunden monatlich beträgt;
- Stufe 3: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

- Stufe 4: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich beträgt;
- Stufe 5: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand (dauernde Bereitschaft einer Pflegeperson) erforderlich ist;
- Stufe 6: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn
1. zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder
  2. die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist;
- Stufe 7: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn
1. keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder
  2. ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

§ 5 Das Pflegegeld gebührt zwölf Mal jährlich und beträgt 2018 monatlich

in Stufe 1	157,30 Euro,
in Stufe 2	290,00 Euro,
in Stufe 3	451,80 Euro,
in Stufe 4	677,60 Euro,
in Stufe 5	920,30 Euro,
in Stufe 6	1.285,20 Euro,
in Stufe 7	1.688,90 Euro.

Besteht für die/den Pflegebedürftige/n Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, wird monatlich ein Betrag von Euro 60,- auf das Pflegegeld angerechnet.

Wenn mehrere Ansprüche auf Pflegegeld nach dem BPGG (zB Bezug einer anderen Pension oder Rente bzw. eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses) zusammentreffen, so wird das Pflegegeld nur einmal gewährt.

## **Bundespflegegeldgesetz**

### **Beginn, Änderung und Ende des Anspruches**

§ 9 (1) Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des auf die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 4a durch einen Unfallversicherungsträger folgenden Monats.

(2) Das Pflegegeld ist nur dann befristet zuzuerkennen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Wegfall einer Voraussetzung für die Gewährung eines Pflegegeldes mit Sicherheit oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Liegen im Falle einer befristeten Zuerkennung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes auch nach Ablauf der Frist vor, so ist das Pflegegeld mit Beginn des auf den Ablauf der Frist folgenden Monats zuzuerkennen, sofern die Gewährung des Pflegegeldes innerhalb von drei Monaten nach dessen Wegfall beantragt wurde.

(3) Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.

(4) Wenn eine Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld wegfällt, ist das Pflegegeld zu entziehen; wenn eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung eintritt, ist das Pflegegeld neu zu bemessen.

(5) Die Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes wird mit dem auf die wesentliche Veränderung folgenden Monat wirksam. Von diesem Grundsatz gelten, abgesehen von den Bestimmungen des § 48 Abs. 2, folgende Ausnahmen:

1. die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;
2. die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung der wesentlichen Veränderung oder die amtswegige ärztliche Feststellung folgt;

3. die Neubemessung des Pflegegeldes, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen oder der alljährlichen Anpassung der nach § 7 auf das Pflegegeld anzurechnenden Leistungen ergibt, wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist.

Die Fälle der Post AG, Postbus AG, A1 Telekom Austria AG und Bedienstete des VfGH sind am 1. 1. 2012 von der BVA übernommen worden.

### **Pflegegeld: 24-Stunden-Betreuung**

Fördermodell des Sozialministeriums zur 24-Stunden-Betreuung

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- a) Bedarf an einer 24-Stunden-Betreuung – diese muss bei Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 3 oder 4 durch eine begründete fachärztliche Bestätigung nachgewiesen werden, ab Stufe 5 ist diese Bestätigung nicht notwendig.
- b) Bezug eines Pflegegeldes mindestens in Höhe der Stufe 3.
- c) Betreuungskräfte müssen ab 1. 1. 2009 entweder eine theoretische Ausbildung entsprechend jener eines Heimhelfers oder einer Heimhelferin nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung sachgerecht durchgeführt haben oder es muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.
- d) Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Ausmaß von 24 Stunden täglich entsprechend den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes zur pflegebedürftigen Person, zu einem Angehörigen oder zu einem gemeinnützigen Anbieter
- e) Höchsteinkommen von 2.500 Euro monatlich (unter anderem sind Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe nicht als Einkommen zu berücksichtigen).  
Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 400 Euro für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen mit einer Behinderung um 600 Euro.
- f) Das Vermögen der betreuungsbedürftigen Person bleibt unberücksichtigt.

Das Betreuungsverhältnis kann in folgenden Formen bestehen:

- a) Begründung eines Dienstverhältnisses der pflegenden Person(en) mit der pflegebedürftigen Person oder deren Angehörigen.

- b) Abschluss eines Vertrages zwischen der pflegebedürftigen Person oder deren Angehörigen mit einem gemeinnützigen Anbieter.
- c) Selbständige Erwerbstätigkeit von Betreuungskräften.

### **Pflegeförderung bei 24-Stunden-Betreuung**

#### *Selbstständige Betreuungskräfte:*

- 275 Euro pro Monat und Betreuungskraft
- Maximal 550 Euro pro Monat (dies entspricht zwei Betreuungskräften)

#### *Unselbstständige Betreuungskräfte:*

- 550 Euro pro Monat und Betreuungskraft
- Maximal 1.100 Euro pro Monat (entspricht zwei Betreuungskräften)

Die maximale Förderhöhe pro Jahr beträgt somit bei zwei selbstständigen Betreuungskräften 6.600 Euro, bei zwei unselbstständigen Betreuungskräften 13.200 Euro.

Für diese Förderung ist ein Nachweis über die Ausbildung der Personenbetreuer notwendig.

## **Änderungen des Pflegebedarfs**

### **Höherer Pflegebedarf**

Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist ein Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes zu stellen.

### **Geringerer Pflegebedarf**

Wird bei einer Nachuntersuchung eine Besserung des Gesundheitszustandes festgestellt, welche den Pflegeaufwand vermindert, kann dies zu einer niedrigeren Einstufung oder auch zur gänzlichen Einstellung des Pflegegeldes führen.

### **Ruhen des Pflegegeldes bei Krankenhausaufenthalt**

Ab dem 2. Tag, der auf die Aufnahme in einer Krankenanstalt auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, einer Krankenfürsorgeanstalt des Bundes folgt, wird das Pflegegeld nicht ausgezahlt.

Über Antrag ist das Pflegegeld in bestimmten Fällen weiter zu leisten:

- höchstens 3 Monate in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen wegen eines Dienstverhältnisses der Pflegeperson nachgewiesen werden, in der Höhe des Betrages für eine Weiterversicherung der Pflegeperson (Pflegebedürftigkeit ab Stufe 5), Kosten für die Pflegeperson als Begleitperson im Spital.

### **Kosten für Alten- und Pflegeheime**

Seit Anfang des Jahres 2018 ist es den Bundesländern untersagt, auf das Vermögen von Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen betreut werden, zurückzugreifen (Entfall des sogenannten „Pflegeresses“). Gleiches gilt für das Vermögen von Angehörigen, Erbinnen/Erben und Geschenknehmerinnen/Geschenknehmern.

Die Höhe der Heimkosten ist sehr unterschiedlich und von mehreren Faktoren abhängig. So kommt es etwa darauf an, in welchem Bundesland das Heim liegt und ob es sich um eine öffentlich oder privat geführte Einrichtung handelt. Neben dem Pflegegeld, der Pension oder Rente wird auch das sonstige Einkommen zur Deckung der Heimkosten herangezogen.

Wenn das Einkommen zur gänzlichen Abdeckung der Heimkosten nicht ausreicht, kommt meist die Sozialhilfe/Mindestsicherung für den Restbetrag auf. In einem solchen Fall verbleiben der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner 20 Prozent der Pension samt Sonderzahlungen sowie 45,20 Euro Pflegegeld als Taschengeld monatlich.

### **Versicherungsmöglichkeiten bei Pflege naher Angehöriger**

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um einen nahen Angehörigen bzw. eine nahe Angehörige zu pflegen oder zu betreuen, können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung freiwillig versichern und somit Pensionsversicherungszeiten erwerben. Dabei stehen Varianten zur Auswahl:

#### **Begünstigte Weiterversicherung in der Pensionsversicherung**

Die begünstigte Weiterversicherung hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- es müssen Vorversicherungszeiten bestehen (in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Versicherungsmonate; in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Versicherungsmonate pro Jahr oder 60 Versicherungsmonate vor Antragstellung),
- bei der zu pflegenden Person muss es sich um einen nahen Angehörigen bzw. eine nahe Angehörige handeln,
- die zu pflegende Person muss Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 haben,
- es muss eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege vorliegen und
- die Pflege muss in häuslicher Umgebung erfolgen.

### **Beginn und Ende**

- Die Weiterversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den der oder die Versicherte wählt (bis 12 Monate rückwirkend möglich); spätestens jedoch mit dem Monatsersten nach Antragstellung.
- Die Weiterversicherung endet, wenn die Voraussetzungen wegfallen (zB Beginn einer Pflichtversicherung), mit einer Austrittserklärung zum Letzten eines Kalendermonates oder mit dem Ende des letzten bezahlten Monats, wenn für 6 aufeinanderfolgende Monate keine Beiträge bezahlt wurden.
- **Wichtig:** Bei Beendigung der Weiterversicherung kann diese erst fortgesetzt werden, wenn wieder sämtliche Voraussetzungen vorliegen, außer es liegen bereits 60 Versicherungsmonate vor.

### **Beiträge**

- Für die Höhe des Beitrages in der Weiterversicherung werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverdienste aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung herangezogen.
- Die Beitragsgrundlage beträgt im Jahr 2018 mindestens Euro 802,80 und höchstens Euro 5.985,-.

**Wichtig:** Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Weiterversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

### **Begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung**

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- bei der zu pflegenden Person muss es sich um einen nahen Angehörigen bzw. eine nahe Angehörige handeln,
- die zu pflegende Person muss Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 haben,
- es muss eine erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch diese Pflege vorliegen,
- die Pflege muss in häuslicher Umgebung erfolgen und
- der Wohnsitz des Pflegers bzw. der Pflegerin muss sich während des Zeitraumes dieser Pfllegetätigkeit im Inland befinden
- Die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger kann auch neben einer aufgrund einer Erwerbstätigkeit bestehenden Pflichtversicherung in Anspruch genommen werden.

**ACHTUNG!** Die Selbstversicherung ist in der Zeit, in der man auf Grund eines aliquoten Pflegekarengeldes pflichtversichert ist, nicht möglich!

### **Beginn und Ende**

- Den Zeitpunkt des Beginns der Selbstversicherung kann die pflegende Person selbst wählen (frühestens mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Pflege aufgenommen wird, spätestens mit dem Monatsersten nach Antragstellung, maximal 12 Monate rückwirkend möglich).
- Die Selbstversicherung endet, wenn die Voraussetzungen wegfallen oder durch Austrittserklärung der pflegenden Person.

### **Wichtig**

- Seit 1. 8. 2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Hinweis: Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2018 ein Betrag von Euro 1.828,22.
- Wird neben der Selbstversicherung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, die die Pflichtversicherung begründet, so ist die Beitragsgrundlage in der Höhe festzusetzen, dass diese mit der oder den übrigen Beitragsgrundlagen die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt.

## **Pflegekarenz / Pflegezeit**

Arbeitnehmer/innen können seit 1. Jänner 2014 eine Pflegekarenz oder Pflegezeit für einen befristeten Zeitraum vereinbaren, um die Pflege eines/einer nahen Angehörigen zu organisieren oder selbst die Betreuung zu übernehmen. Die Pflegekarenz oder Pflegezeit muss schriftlich mit dem/der Arbeitgeber/in vereinbart werden. Vor Abschluss der Vereinbarung muss das Arbeitsverhältnis bereits ununterbrochen drei Monate gedauert haben. Für befristete Dienstverhältnisse bestehen Sonderregelungen. Achtung: Zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit muss das Pflegegeld mit Bescheid zuerkannt sein!

## **Rundfunkgebühren-Befreiung / Fernsprechentgelt-Zuschuss / Ökostrompauschale-Befreiung**

### **Allgemeine Voraussetzungen**

- Der Antragsteller muss volljährig sein.
- Der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Befreiung beziehungsweise der Zuschussleistung vorgeschoben sein.
- Eine Befreiung darf nur für die Wohnung des Antragstellers ausgesprochen werden.

### **Befreiung von der Rundfunkgebühr und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten**

- Der Antragsteller muss an dem Standort, für den er die Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt, seinen Hauptwohnsitz haben.
- Die Rundfunkempfangseinrichtung des Antragstellers befindet sich in Wohnräumen

### **Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt**

- Der Fernsprechentgeltzuschuss gebührt nur einmal pro Person, insbesondere darf pro Haushalt nur eine Zuschussleistung bezogen werden.

- Der Kommunikationsdienst, für den ein Zuschuss beantragt oder bereits bezogen wird, darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden.

### **Ökostrom-Befreiung bzw. Deckelung der Ökostrom-Förderkosten (max. Euro 20,00 pro Jahr)**

- Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten.
- Es muss sich bei dem Wohnsitz, für den die Befreiung beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln.
- Die Stromrechnung muss auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein.

### **Wer ist anspruchsberechtigt?**

Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand.

Das Haushalts-Nettoeinkommen aller in einem Haushalt lebender Personen darf den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten (1 Person: 1.018,55, 2 Personen: 1.527,14 und jede weitere Person: 157,16). Übersteigt das Haushaltsnettoeinkommen die maßgeblichen Betragsgrenzen, kann der Antragsteller abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

- Nachweis über anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 u. 35 EStG, belegt durch den aktuellen Einkommenssteuerbescheid.

### **Nicht zum Einkommen zählt:**

- Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (z.B. Familienbeihilfe)
- Bezüge vom Sozialministeriumservice (Kriegsopferrenten, Heeresversorgungrenten, Opferfürsorgerenten, Verbrechensopferrenten)
- Unfallrenten
- Pflegegeld
- Einkünfte der am Standort einer zu pflegenden Person lebenden Pflegeperson, die aus den Einkünften anderer im Haushalt lebender Personen bestritten werden.

### **Anzurechnende Einkommen**

- Unterhaltsverpflichtung gegenüber Kindern:  
Alimente oder Kindesunterhalt
- Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Partner:  
„Ehegattenunterhalt“

### **Notwendige Unterlagen bei Antragstellung in Kopie:**

**Pension:** Aktuellen Kontoauszug (mit Pensionsüberweisung)

- bzw. gültigen Pensionsbescheid.(ebenso ggf. für Waisen- oder Witwenpension, sonstigen wiederkehrenden Leistung vom Sozialministeriumservice (Kriegsopferrente, Heeresversorgungsrente, Opferfürsorgerente, Verbrechensopferrente).

**Pflegegeld:** Bezieher von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung.

- Kontoauszug bzw. Kopie des aktuellen Pflegegeldbescheids
- Ggf. Nachweis über den Bezug eines Zuschusses des Sozialministerium-Service zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung, inkl Nachweis über die Höhe der Ausgaben.

**Gehörlos:** Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen können nur einen Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkgebühren für Fernseh-Empfangseinrichtungen stellen.

**Soziale Hilfsbedürftigkeit:** Bezieher von Leistungen aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit. Hierzu zählen unter anderem der Bezug der Grundversorgung, Rezeptgebührenbefreiung etc.

- Nachweis der Bescheinigung über den Bezug der Grundversorgung
- Nachweis der Rezeptgebührenbefreiung

**Bedarfsorientierte Mindestsicherung (ehem. Sozialhilfe)**

- Bescheid der Mindestsicherung

**Wegfall der Begünstigung:** Der Wegfall der Voraussetzung für die Begünstigung ist der GIS umgehend zu melden.

### **Weitere Auskünfte bei der GIS**

1051 Wien, Postfach 1000

Telefonisch: Service-Hotline 0810 00 10 80

E-Mail: kundenservice@gis.at; Internet: www.gis.at

ORF Teletext: Seite 876

# Hinweise für Hinterbliebene

## **Todesfall in einem Krankenhaus, Pflegeheim, Pensionistenheim, einer Privatkrankenanstalt oder einem Privat-Pflegeheim.**

Die Todesnachricht wird vom Krankenhaus bzw. Pflegeheim und dgl. mitgeteilt. Wegen Abholung der/des Verstorbenen, über den Ort und den Ablauf der Bestattung ist mit dem örtlich zuständigen Bestattungsunternehmen Kontakt aufzunehmen. Die Bestattungsdurchführung darf erst dann erfolgen, wenn die Beurkundung des Todesfalles durch das Standesamt vorgenommen wurde.

## **Eintragung im Sterbebuch**

Die Todesfallanzeige wird vom Krankenhaus bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt erstattet. Die Hinterbliebene/der Hinterbliebene hat das Standesamt aufzusuchen. Folgende Dokumente des Verstorbenen sind vorzulegen:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heiratsurkunde
- Meldezettel
- Sterbeurkunde des Ehegatten bei Verwitweten
- Scheidungsurteil bei Geschiedenen

Vom Standesamt werden folgende Urkunden ausgestellt:

- Todesbescheinigung (rosa) und
- Sterbeurkunde(n)

Die Todesbescheinigung (rosa) ist dem Bestattungsunternehmen zu übergeben, damit die Bestattung durchgeführt werden kann.

### **Todesfall in der Wohnung**

Todesfallanzeige (wegen Totenbeschau) unverzüglich persönlich oder telefonisch beim Gemeindeamt, Magistrat erstatten. Ärztlichen Behandlungsschein von dem den Verstorbenen behandelnden Arzt besorgen und Personaldokumente des Verstorbenen bereitstellen. Die Totenbeschau wird vom Totenbeschauerarzt vorgenommen.

Dem Arzt ist der ärztliche Behandlungsschein zu übergeben. Der Totenbeschauerarzt stellt nach der Beschau die Todesfallbescheinigung, den Leichenbegleitschein und die Anzeige des Todes aus.

Die/der Hinterbliebene nimmt mit dem zuständigen Bestattungsunternehmen wegen Abholung und Bestattung des/der Verstorbenen Kontakt auf. Der Leichenbegleitschein ist zu übergeben. Aufsuchen des zuständigen Standesamtes unmittelbar nach der Totenschau, um die Eintragung im Sterbebuch vornehmen zu lassen.

### **Abmeldung bei der Meldebehörde**

Diese obliegt dem Standesamt. Sind jedoch zwei oder mehr Personen auf dem Meldezettel des Verstorbenen angeführt, dann ist die Abmeldung des Verstorbenen und eine Neuankündigung der überlebenden, auf dem bisherigen Meldezettel mit angeführten Personen erforderlich.

### **Abmeldung, Abbestellungen**

Die Rundfunk- und Fernsehbewilligung kann bei der GIS ab- bzw. umgemeldet werden (Bewilligungsurkunde, Sterbeurkunde und Meldezettel). Ein eventueller Fernsprechanschluss ist ebenfalls umzumelden oder abzumelden. Mitgliedschaften bei Vereinen, Organisationen u. Ä. sind schriftlich zu kündigen. Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften usw. sind zu kündigen oder umzumelden.

### **Meldung beim zuständigen Personalamt/PVA-Pensionservice**

Mit der Sterbeurkunde ist beim jeweiligen Pensionsreferat der Tod des Verstorbenen zu melden. Fällt ein Versorgungsgenuss an, sind von der Witwe neben der Sterbeurkunde – sofern nicht vorhanden ein Kontoeröffnungsantrag der Witwe – und die Ablichte der Versicherungskarte mitzubringen.

Bei Bedarf kann ein Antrag auf Vorschuss der Witwen-Pension gestellt werden. Mit der Sterbeurkunde und der Bestattungskostenrechnung kann bei der zuständigen Gewerkschafts-Landesgruppe die Begräbniskostenversicherung beantragt werden.

### **Verlassenschaftsabhandlung**

Für die Abhandlung der Verlassenschaft ist jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Das Gericht bestellt den nach Wohnort und Sterbetag zuständigen Notar zum Gerichtskommissär. Die Hinterbliebenen werden vom Notar zur Todesfallaufnahme geladen.

### **Die Todesfallaufnahme dient zur Feststellung**

- der persönlichen Verhältnisse des Erblassers
- der gesetzlichen und testamentarischen Erben und des Nachlasses (Aktiva und Passiva).

Die Angehörigen des Verstorbenen werden vom Notar vorgeladen. Mitzubringen sind:

- Personaldokumente des/der Verstorbenen,
  - Bestattungskostenrechnung,
  - Rechnung für Grabstein,
  - Belege über die infolge der Erkrankung des Verstorbenen aufgelaufenen Kosten,
  - Belege über Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Bestattung erwachsen sind,
  - Eine schriftliche Aufstellung mit Namen, Alter und Wohnort der nächsten Familienangehörigen des Verstorbenen,
- und
- Letztwillige Verfügung (Testament) des Verstorbenen, soweit vorhanden.

# Erbrecht

Das Erbrecht regelt, an wen und in welchem Verhältnis das Vermögen und die Schulden des Verstorbenen übergehen. Hierzu bedarf es einer Erbantrittserklärung und eines gerichtlichen Einantwortungsbeschlusses. Übergangene nahe Angehörige haben einen Anspruch auf einen Pflichtteil. Der „ruhende Nachlass“ ist zunächst unvertreten, über ihn kann erst nach den Erbantrittserklärungen von allen Erben gemeinsam verfügt werden. Sie bilden eine Erbengemeinschaft. Daher ist zunächst Einstimmigkeit erforderlich. Erst wenn die einzelnen Erbanteile feststehen, kann die Erbschaft unter den Erben geteilt werden.

Können sich die Erben über die Art und Weise der Teilung nicht einigen, so steht jedem Erben die Erbteilungsklage zu, das heißt, letztlich wird ein Prozessgericht (nicht das Verlassenschaftsgericht) die Teilung vornehmen.

## Gesetzliche Erben

Gibt es weder ein Testament noch einen Erbvertrag, bestimmt das Gesetz, wer erbt. Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner ist immer erbberechtigt. Die Erbberechtigung der übrigen Familienmitglieder hängt vom Verwandtschaftsgrad ab.

Aus der Sicht der verstorbenen Person geht das Erbe der Reihe nach an die:

1. Linie: Kinder und ihre Nachkommen  
(=Enkelkinder, Urenkelkinder usw.)
2. Linie: Eltern und ihre Nachkommen  
(=Geschwister, Nichten und Neffen)
3. Linie: Großeltern und ihre Nachkommen  
(=Onkeln und Tanten, Cousins und Cousinen)
4. Linie: Urgroßeltern der verstorbenen Person

Sind mehrere Linien vorhanden, so schließt die nähere Linie die entferntere Linie vom Erbe aus. Wenn der Verstorbene Kinder hat, fällt ihnen nach

Abzug des Anteils des Ehegatten/eingetragenen Partners die verbleibende Verlassenschaft nach Köpfen zu.

Bei drei Kindern erhält jedes ein Drittel. Enkel von noch lebenden Kindern und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge.

Sie treten aber an die Stelle verstorbener Kinder oder Enkelkinder.

Gibt es weder Nachkommen noch Eltern, erhält die Lebensgefährtin bei zumindest dreijährigem Bestand der Gemeinschaft die gesamte Verlassenschaft.

### **Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten und eingetragenen Partners**

Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen ist neben Kindern und Enkeln des Verstorbenen und deren Nachkommen zu einem Drittel der Verlassenschaft, neben Eltern des Verstorbenen erbt er alles (NEU seit 1. 1. 2017) der Verlassenschaft und in den übrigen Fällen zur Gänze gesetzlicher Erbe.

Ist ein Elternteil vorverstorben, so fällt auch dessen Anteil dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner zu.

Auf den Erbteil des Ehegatten oder eingetragenen Partners ist alles anzurechnen, was er durch Ehe- oder Partnerschaftspakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Verstorbenen erhält.

### **Verkürzter Pflichtteil und Folgen einer Enterbung**

Ist eine pflichtteilsberechtigzte Person durch eine letztwillige Verfügung verkürzt worden, so kann sie sich auf das Gesetz berufen und den ihr gebührenden Pflichtteil fordern.

Hat der Verstorbene die gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils verfügt, so wird vermutet, dass er der enterbten Person auch deren gesetzlichen Erbteil entziehen wollte.

Eine Pflichtteilsminderung auf die Hälfte des gesetzlich zustehenden Teils greift bei fehlendem Kontakt über einen längeren Zeitraum, zumindest für 20 Jahre (NEU seit 1. 1. 2017; früher überhaupt kein Kontakt).

### **Gesetzliches Vorausvermächtnis**

Dem Ehegatten oder eingetragenen Partner stehen als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht, in der Ehe- oder Partnerschaftswohnung

weiter zu wohnen und die zum ehelichen oder partnerschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen zu.

### **Auflösung der Ehe oder Partnerschaft**

Nach Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zu Lebzeiten des Verstorbenen steht dem früheren Ehegatten oder eingetragenen Partner weder ein gesetzliches Erbrecht noch das gesetzliche Vorausvermächtnis zu.

Eine testamentarische Verfügung zu seinen Gunsten erlischt mit Einleitung des Verfahrens (NEU seit 1. 1. 2017).

### **Anspruch auf Unterhalt**

Der Ehegatte oder eingetragene Partner hat einen Anspruch auf Unterhalt, solange er nicht wieder eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingeht. Dies aber nur dann, wenn er zu Lebzeiten der verstorbenen Person Unterhalt bekommen hat.

Anzurechnen ist auf diesen Unterhaltsanspruch alles, was sonst noch aus dem Anlass des Ablebens des Partners erhalten wird (etwa Erb- oder Pflichtteil, öffentliche bzw. private Pensionsleistung). Bei Eingehen einer Lebensgemeinschaft ruht der Unterhaltsanspruch.

### **Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten**

Gelangen keine Nachkommen oder Eltern an die Verlassenschaft, so fällt dem Lebensgefährten des Verstorbenen die ganze Erbschaft zu, sofern er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest drei Jahre vor dem Tod des Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

Vom Erfordernis eines gemeinsamen Haushalts ist dann abzusehen, wenn diesem erhebliche Gründe, etwa gesundheitlicher oder beruflicher Art, entgegenstanden, ansonsten aber eine für Lebensgefährten typische besondere Verbundenheit bestand.

### **Patchworkfamilien**

Kinder aus früherer Ehe oder aus einer anderen Partnerschaft haben von Gesetzes wegen kein Erbrecht gegenüber der Stiefmutter oder dem Stiefvater. Alles was ein Stiefelternteil vererbt, geht an seine direkten Verwandten.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Stiefkinder in einem Testament oder in einem Erbvertrag berücksichtigt oder adoptiert wurden.

### **Letztwillige Verfügungen (Testament, Vermächtnis, Erbvertrag); Schenkung auf den Todesfall**

Mit einer letztwilligen Verfügung kann der Erblasser seinen Nachlass anders verteilen, als es das Gesetz vorsieht. Allerdings müssen den Nachkommen und dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner (NEU seit 1. 1. 2017: nicht mehr den Eltern) ein bestimmter Teil des Nachlasses verbleiben. Dieser Teil wird Pflichtteil genannt. Letztwillige Verfügungen können in Form eines Testaments, eines Vermächtnisses oder in Form eines Erbvertrages errichtet werden.

Damit kann neben einer anteiligen Erbseinsetzung auch die Verfügung über einzelne Werte anders geregelt werden. So kann zum Beispiel angeordnet werden, dass ein bestimmter Gegenstand der einen Tochter, ein anderer dem Sohn gehören soll (Teilungsvorschriften). Der Wert dieser Sachen wird jeweils auf den anderen Erbteil angerechnet.

### **Testament**

Mit einem Testament bestimmt der Erblasser, dass bei seinem Tod sein Nachlass anders verteilt werden soll als im Gesetz vorgegeben. Damit kann er zum Beispiel dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner mehr zukommen lassen, als im Gesetz vorgesehen ist oder auch Personen begünstigen, die sonst nicht erbberechtigt wären, zum Beispiel Freunde und Bekannte. Das Testament kann jederzeit geändert, aufgehoben oder durch ein neues ersetzt werden.

Um ein Testament errichten zu können, muss man 18 Jahre alt und im Vollbesitz der geistigen Kräfte sein. Allerdings können auch Personen, die unter Sachwalterschaft stehen, ein gültiges Testament verfassen, wobei dies vor Gericht oder notariell zu errichten ist.

Die gebräuchlichsten Arten, ein formell gültiges Testament zu errichten sind:

- Am gebräuchlichsten ist das eigenhändig ge- und unterschriebene mit Datum versehene Testament, aus dem die Ernsthaftigkeit des letzten Willens und eine Erbseinsetzung zum gesamten Nachlass (Alleinerbe, zu je einem Drittel,..) hervorgehen muss.

- Beim fremdhändigen Testament wird der Text elektronisch, maschinell oder durch eine andere Person (fremdhändig) verfasst. Der Verfügende unterfertigt mit einem eigenhändigen Zusatz, dass es sich um sein Testament handelt (NEU seit 1. 1. 2017; frühere Testamente bleiben gültig).

Außerdem müssen 3 gleichzeitig anwesende großjährige und fähige (nicht befangene oder bedachte) Personen ebenfalls mit einem Zusatz auf die Zeugeneigenschaft unterfertigen. NEU für Testamente ab 1. 1. 2017: Die Identität (Name, Adresse, und zum Beispiel Geburtstag) der Zeugen muss aus der Urkunde hervorgehen.

### **Erbvertrag**

Ein Erbvertrag wird zwischen Eheleuten oder eingetragenen Partnern abgeschlossen und ist nicht einseitig wideruf- oder abänderbar. Damit der Erbvertrag gültig ist, muss er in der erhöhten Beglaubigungsform des Notariatsaktes abgeschlossen werden.

### **Schenkung auf den Todesfall**

Hier legt sich der/die Schenkende noch zu Lebzeiten fest, wem er/sie eine bestimmte Sache im Ablebensfall schenken will, sie aber noch nicht übergibt.

Dieser Vertrag bedarf, um rechtsgültig zu sein, der erhöhten Beglaubigungsform eines Notariatsaktes. Es muss darin auf den Widerruf verzichtet werden. Damit die Schenkung wieder rückgängig gemacht werden kann, muss der/die Beschenkte zustimmen.

### **Der Pflichtteil**

Der Pflichtteil für testamentarisch übergangene oder verkürzte gesetzliche Erben ist das vom Gesetzgeber angeordnete Minimum, das diesem Personenkreis verbleiben muss. Der Pflichtteil ist eine Quote vom gesetzlichen Erbteil. Für die Pflichtteilsberechnung muss daher immer zuerst der gesetzliche Erbteil ermittelt werden.

- Ehegatten oder eingetragene Partner und Nachkommen erhalten die Hälfte dessen, was sie gesetzlich erhalten hätten. NEU ab 1. 1. 2017: Eltern haben keinen Anspruch mehr auf einen Pflichtteil.

### **Pflegevermächtnis (NEU ab 1. 1. 2017)**

Es steht nur Angehörigen zu, die innerhalb der letzten drei Jahre Pflegeleistungen und Beistand zu einem selbstbestimmten, bedürfnisorientierten Leben geleistet haben. Ein Richtwert liegt bei 20 Stunden pro Monat. Die Angehörigen dürfen keine sonstigen finanziellen Abgeltungen hierfür erhalten haben. Der Gerichtskommissär hat einen Einigungsversuch zu unternehmen. Dem Verfügenden wird zur Vermeidung von Streitigkeiten empfohlen, die Personen im Testament und einen Betrag hierfür zu nennen.

### **Enterbung**

Die gänzliche Entziehung des Pflichtteils mittels Testament kann nur dann erfolgen, wenn einer der Enterbungsgründe vorliegt.

NEU ab 1. 1. 2017: Bei Straftaten gegen den Verfügenden oder dessen nahe Angehörige mit einer Strafdrohung von mehr als einem Jahr und bei groben Verletzungen einer Pflicht aus dem Eltern-Kind-Verhältnis kann die Enterbung verfügt werden. Die „anstößige Lebensart“ entfällt als Enterbungsgrund.

### **Die Erbteilung**

Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Teilung nach den gesetzlichen Vorschriften. Liegt eine letztwillige Verfügung vor, so ist die Teilung nach dieser vorzunehmen, vorbehaltlich allfälliger Anfechtung bei Pflichtteilsverletzungen.

### **Verlassenschaftsverfahren**

Das von der verstorbenen Person hinterlassene Vermögen darf grundsätzlich erst nach Durchführung eines gerichtlichen Verlassenschaftsverfahrens aufgeteilt werden. Zunächst muss der Todesfall dem zuständigen Standesamt angezeigt werden, dieses übermittelt die Sterbeurkunde an das zuständige Bezirksgericht.

Das Gericht beauftragt den zuständigen Gerichtskommissär mit der Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens. Dieser ermittelt die Hinterbliebenen und erstellt mit einem davon die Todfallsaufnahme, Alles zum Todeszeitpunkt vorhandene Vermögen und Schulden, ein allfälliges Testament sind zu erheben.

Jeder Erbe/jede Erbin muss, wenn er erben will, eine Erbantrittserklärung abgeben:

- Unbedingte Erbserklärung:  
Der Erbe/die Erbin haftet für alle Schulden in unbeschränkter Höhe mit seinem/ihrer gesamten Vermögen. Die Angaben der Erben wird der Abhandlung ohne Überprüfung zu Grunde gelegt.
- Bedingte Erbserklärung:  
Der Erbe/die Erbin haftet für Schulden nur bis zur Höhe der Aktiva des Nachlasses. In diesem Fall erfolgt eine Inventarisierung und unter Umständen eine Schätzung durch Sachverständige. Das Verfahren wird teurer.

Wer eine Erbantrittserklärung abgegeben hat, kann einen Antrag auf Verfügung über einzelne Gegenstände, zum Beispiel die Verwendung eines Autos, stellen. Wer sich nicht sicher ist, ob der Nachlass überschuldet ist, sollte sicherheitshalber eine bedingte Erbserklärung abgeben.

Auf das Erbe kann auch verzichtet werden.

Wird keine Erbantrittserklärung abgegeben, erfolgt die Abhandlung ohne Berücksichtigung dieser Person. Es liegt an ihr, innerhalb der Verjährungsfrist die Erbschafts- oder Erbrechtsklage einzubringen.

### **Europäische Erbrechts-Verordnung**

In Erbfällen mit internationalem Bezug ist das Recht des EU-Staates maßgeblich, in dem der Verfügende seinen gewöhnlichen Aufenthalt länger als 6 Monate hatte (Einzelfallprüfung bei näherer Beziehung zum anderen Staat). Im Testament kann das Erbrecht jenes Staates gewählt werden, dessen Staatsbürgerschaft der Verfügende besitzt. Bestehende Testamente bleiben gültig.

### **Einantwortung**

Mit der Einantwortung endet das Verlassenschaftsverfahren und der Erbe/die Erbin wird rechtmäßiger Eigentümer/in der Erbschaft.

Stellt sich heraus, dass gar kein Nachlass oder fast nichts vorhanden ist (zum Beispiel nur Kleidung und einfache Möbel) oder der Wert der Verlassenschaft unter Euro 4.000,00 liegt, unterbleibt die Verlassenschaftsabhandlung (früher: Abtueung armutshalber).

In geringfügigen Fällen kann die Verlassenschaft dem Zahler der Begräbniskosten „An Zahlung Statt“ überlassen werden. Er ist nicht Erbe und haftet nicht für die Schulden.

*Zusammengestellt von  
Mag. Dr. Hanno Zanier, Rechtsanwalt  
1010 Wien, Franz Josefs-Kai 27/DG  
Tel 01 532 5995, Fax 01 532 5995-53  
E-Mail [office@anwalt-zanier.at](mailto:office@anwalt-zanier.at)  
[www.anwalt-zanier.at](http://www.anwalt-zanier.at)*

Im Anlassfall wird die Beratung durch einen Anwalt oder Notar dringend empfohlen!



*Ihr Wille geschehe ...*

- durch ein formgültiges und umfassendes Testament
- durch Übergabeverträge, Pflichtteilsregelungen verhindern Sie Erbstreitigkeiten bzw. Anfechtungen durch Sozialhilfeempfänger
- durch eine Vorsorgevollmacht stellen Sie im Fall Ihrer Geschäftsunfähigkeit die Vertretung durch eine selbst gewählte Vertrauensperson ohne Sachwalterschaft sicher
- durch die Vertretung eines Fachanwaltes bei eigenen Ansprüchen in einer Verlassenschaft



**DR. HANNO ZANIER**  
RECHTSANWALT

Franz Josefs-Kai 27/1 DG  
A-1010 Wien

TEL: +43 1 532 59 95  
FAX: +43 1 532 59 95-53

E-Mail: [office@anwalt-zanier.at](mailto:office@anwalt-zanier.at)  
[www.anwalt-zanier.at](http://www.anwalt-zanier.at)

# Steuerrecht

## **Lohnsteuer**

Die Lohnsteuer von der laufenden Pension wird von der pensionsauszahlenden Stelle einbehalten und nach dem Einkommensteuertarif berechnet.

## **Sonderzahlungen**

Die im April und Oktober gebührenden Sonderzahlungen werden nach Abzug des Beitrags für die Krankenversicherung mit einem festen Steuersatz von sechs Prozent versteuert. Eine Steuer für die Sonderzahlungen fällt aber nur dann an, wenn die Sonderzahlungen bei ganzjährigem Pensionsbezug 2.100 Euro im Kalenderjahr übersteigen. 620 Euro bleiben aber immer steuerfrei.

## **Mehrere Pensionen**

Bezieht eine Pensionistin/ein Pensionist mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, eine Beamtenpension, eine Pension aus einem früheren Dienstverhältnis zu einem Bundesland oder Pensionen aus inländischen Pensionskassen, werden diese Pensionsbezüge gemeinsam versteuert. Die gemeinsame Versteuerung übernimmt jene Stelle, die den höchsten steuerpflichtigen Bezug ausbezahlt.

Erhält eine Pensionistin/ein Pensionist neben der gesetzlichen Pension eine Firmenpension, dann ist keine verpflichtende gemeinsame Versteuerung vorgesehen. In diesem Fall ist nach Ablauf des Kalenderjahres eine Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen.

## **Gemeinsame Versteuerung der Pensionen bei der Arbeitnehmerveranlagung**

Bei der Arbeitnehmerveranlagung werden die Pensionen zusammerechnet und so besteuert, als hätte die Pensionistin/der Pensionist den

Gesamtbetrag in Form eines Bezugs erhalten. Damit erfolgt eine Gleichstellung der „Mehrfachpensionistin“/des „Mehrfachpensionisten“ gegenüber einer Pensionistin/einem Pensionisten, die/der nur eine Pension bezieht, der/dem aber ebenso viel wie der „Mehrfachpensionistin“/dem „Mehrfachpensionisten“ aus mehreren Bezügen zugeflossen ist.

### **Vorauszahlungen**

In der Folge kann es auch für Pensionistinnen/Pensionisten zu Vorauszahlungen kommen, wenn die Nachzahlung mehr als 300 Euro beträgt. In diesen Fällen können ausnahmsweise (z.B. wenn erstmals zwei Bezüge nebeneinander anfallen) in einem Jahr die Nachzahlung für das vorangegangene Jahr und die Vorauszahlung für das laufende Jahr zusammen treffen.

Durch die Vorauszahlungen erspart man sich insoweit allfällige Nachzahlungen für das laufende Jahr. Achtung: Das Pflegegeld und die Ausgleichszulage bleiben immer steuerfrei.

### **Einkommensteuer**

Das steuerpflichtige Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnung. Auf das Einkommen wird der Einkommensteuertarif angewendet. Der Tarif ist progressiv gestaltet.

Dies bedeutet, dass das Einkommen gleichsam in einzelne Teile zu zerlegen und mit ansteigenden Steuersätzen, beginnend mit 0 Prozent für die ersten 11.000 Euro bis zu 55 Prozent für über 1.000.000 Euro hinausgehende Einkommensteile zu besteuern ist.

Als Kernstück der Steuerreform 2015/2016 wurden die Tarifstufen ab dem Jahr 2016 neu geregelt und die Steuersätze gesenkt. Durch die Absenkung des Eingangssteuersatzes von 36,5 Prozent auf 25 Prozent sollen alle Steuerzahler entlastet werden, unabhängig davon, in welcher Progressionsstufe sie sich befinden.

Anstatt der bisher geltenden drei Tarifstufen (36,5 Prozent, 43,21 Prozent und 50 Prozent) gibt es künftig sechs Tarifstufen. Für Einkommensanteile über 1 Million Euro pro Jahr kommt zeitlich befristet für die Jahre 2016 bis 2020 ein höherer Steuersatz von 55 Prozent zur Anwendung.

## Einkommensteuertarif

Tarifstufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz <sup>1)</sup> 2009 bis 2015	Grenzsteuersatz <sup>2)</sup> ab 2016
11.000 und darunter	0 Prozent	0 Prozent
über 11.000 bis 18.000	36,5 Prozent <sup>3)</sup>	25 Prozent <sup>3)</sup>
über 18.000 bis 25.000	36,5 Prozent <sup>3)</sup>	35 Prozent <sup>3)</sup>
über 25.000 bis 31.000	43,2143 Prozent	35 Prozent
über 31.000 bis 60.000	43,2143 Prozent	42 Prozent
über 60.000 bis 90.000	50 Prozent	48 Prozent
über 90.000 bis 1.000.000	50 Prozent	50 Prozent
über 1.000.000	50 Prozent	55 Prozent <sup>4)</sup>

1) § 33 Abs 1 EStG idF Steuerreformgesetz 2009. Die effektiven Grenzsteuersätze unter 50 Prozent sind in § 33 Abs 1 EStG idF vor Steuerreformgesetz 2015/2016 nicht angeführt, sondern Berechnungsformeln.

2) Neue Tarifstufen laut § 33 Abs 1 idF Steuerreformgesetz 2015/2016. Auch die Darstellung durch Berechnungsformeln ist möglich, die Berechnung mit Hilfe der Grenzsteuersätze erscheint jedoch einfacher.

3) Für Pensionisten ist der Grenzsteuersatz in den Einschleifbereichen des Pensionistenabsetzbetrages oder des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages höher.

4) Befristet bis zum Jahr 2020, danach 50 Prozent.

### Negativsteuer für Pensionisten

Pensionistinnen/Pensionisten mit geringer Pension können von einer solchen Gutschrift profitieren, und zwar im Ausmaß von 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge, jedoch maximal 110 Euro pro Jahr (ab dem Veranlagungsjahr 2016).

NEU ab Juli 2017: Pensionistinnen/Pensionisten müssen keinen Antrag auf Auszahlung der Negativsteuer mehr stellen. Sie erhalten automatisch in der zweiten Jahreshälfte 2017 (und in den folgenden Jahren) einen Teil ihrer Sozialversicherungsbeiträge zurück.

### **Pensionistenabsetzbetrag**

Pensionsbezieherinnen/Pensionsbezieher haben Anspruch auf einen Pensionistenabsetzbetrag, der automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt wird. Bei Pensionseinkünften bis 17.000 Euro jährlich beträgt der Pensionistenabsetzbetrag 400 Euro. Für Pensionseinkünfte zwischen 17.000 Euro und 25.000 Euro vermindert er sich einschleifend auf Null.

Die jährlichen Pensionseinkünfte werden berechnet, indem von der Bruttopension die Sozialversicherungspflichtbeiträge abgezogen werden.

### **Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag**

Der Pensionistenabsetzbetrag erhöht sich auf 764 Euro jährlich (erhöhter Pensionistenabsetzbetrag), wenn

- die Pensionistin/der Pensionist mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner ist und von der (Ehe)Partnerin/dem (Ehe)Partner nicht dauernd getrennt lebt,
- die Pensionseinkünfte den Betrag von insgesamt 25.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- die (Ehe)Partnerin/der (Ehe)Partner Einkünfte von höchstens 2.200 Euro jährlich erzielt hat und
- kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag steht für Pensionseinkünfte bis zu 19.930 Euro in vollem Ausmaß zu und vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen Pensionseinkünften von 19.930 Euro und 25.000 Euro auf Null. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag muss mittels Formular E30 bei der pensionsauszahlenden Stelle beantragt werden.

Liegen die Voraussetzungen für den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag nicht vor, beträgt der Pensionistenabsetzbetrag 400 Euro.

### **Sozialversicherungs-Rückerstattung**

Haben Pensionistinnen/Pensionisten Anspruch auf den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag und ergibt sich durch diesen eine negative Einkommensteuer, kann im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung eine Sozialversicherungs-Rückerstattung geltend gemacht werden.

Besteht Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, werden 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber 110 Euro jährlich, rückerstattet (SV-Rückerstattung). Die Rückerstattung vermindert sich um die steuerfreie Ausgleichszulage.

### **Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag**

Pensionistinnen/Pensionisten haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. den Alleinerzieherabsetzbetrag.

Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt pro Jahr:

- Mit einem Kind: 494 Euro
- Mit zwei Kindern: 669 Euro
- Mit drei Kindern: 889 Euro
- Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um 220 Euro

Mittels Formular E30 bei der pensionsauszahlenden Stelle beantragen.

### **Unterhaltsabsetzbetrag**

Unterhaltsverpflichtete bzw. Unterhaltsverpflichteter ist, wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind

- für das weder der bzw. dem Unterhaltsverpflichteten noch ihrem/seinem mit ihr/ihm im selben Haushalt lebende/n (Ehe-)Partnerin oder (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird
- nachweislich den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet. Im Unterschied zum Kinderabsetzbetrag wirkt sich der Unterhaltsabsetzbetrag erst im Nachhinein bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung aus.

Wer für ein Kind, welches nicht im selben Haushalt wohnt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt zahlt, hat Anspruch auf einen monatlichen Unterhaltsabsetzbetrag in folgender Höhe:

- Für das erste Kind: 29,20 Euro,
- Für das zweite Kind: 43,80 Euro und
- Für das dritte und weitere Kinder: 58,40 Euro.

Achtung: Für volljährige Kinder, für die dem getrennt lebenden Elternteil keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu.

### Freibeträge

**Sonderausgaben** sind bestimmte private Ausgaben, die steuerlich begünstigt werden. Es handelt sich u.a. um Aufwendungen für Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung. Diese Ausgaben sind in der Regel betragsbegrenzt und nur zu einem Viertel absetzbar („Topfsonderausgaben“). Bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 36.400 Euro jährlich stehen Topf-Sonderausgaben im Ausmaß eines Viertels zu. Zwischen 36.400 Euro und 60.000 Euro reduziert sich der abzugsfähige Betrag gleichmäßig. Ein Betrag von 60 Euro wird in jedem Fall berücksichtigt.

Aufgrund des Auslaufens der Topf-Sonderausgaben gilt diese Regelung für bestehende Verträge (z.B. Versicherungsverträge), die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurden, noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2020. Für Neuverträge gibt es bereits ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr.

Unbegrenzt absetzbar sind jedoch Kosten einer freiwilligen Weiterversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten.

Weiters abzugsfähig sind zB Kirchenbeiträge bis höchstens 400 Euro, Private Spenden an begünstigte Einrichtungen, Steuerberatungskosten.

**Werbungskosten:** z. B. Gewerkschaftsbeiträge oder Beiträge für freiwillige Interessenvertretungen (Pensionistenverband o. ä.). Außergewöhnliche Belastungen: z. B. für Behinderung, Diätverpflegung etc. (entweder Pauschalbeträge oder tatsächliche nachgewiesene Kosten). Wird Pflegegeld bezogen, besteht kein Anspruch auf die Pauschalbeträge (lediglich für Diätverpflegung, Behinderten-Kfz und dgl. kann der Freibetrag in Anspruch genommen werden).

### Wegfall der Schenkungssteuer

Mit dem Wegfall der Schenkungssteuer ist Schenken zum Nulltarif möglich. Sparbücher, Geld, Bausparer und sonstiges Vermögen sind komplett steuerfrei. Bei Schenkungen über Euro 50.000,00 pro Jahr unter nahen Verwandten besteht jedoch eine Meldepflicht.

# Fahrpreisermäßigungen

## **ÖBB-Vorteilscard Senior**

Mit der Vorteilscard Senior reisen Sie schon um 29,00 Euro pro Jahr vergünstigt mit dem Zug. Diese Karte ist für alle ab 63 Jahren erhältlich.

Als Senior/in mit einer Ausgleichs- oder Ergänzungszulage können Sie kostenlos die Vorteilscard Senior Frei erhalten.

Zudem gibt es bei vielen Verkehrsverbänden weitere Senioren-Ermäßigungen. Die Vorteilscard Senior Frei erhalten Sie nur an den ÖBB-Ticket-schaltern gegen Nachweis Ihrer Berechtigung.

## **ÖBB-Vorteilscard 66**

für alle zwischen 26 und 63. Mit der Vorteilscard 66 fahren Sie um 66,00 Euro pro Jahr vergünstigt mit dem Zug. Diese Karte erfordert keine besonderen Voraussetzungen und ist nur online über [tickets.oebb.at](https://tickets.oebb.at) erhältlich.

## **Ermäßigungen für Reisende mit Behinderung**

Um das Angebot nutzen zu können, benötigen Sie einen Österreichischen Behindertenpass oder Schwerekriegsbeschädigtenausweis mit folgenden Angaben: Behinderungsgrad von mindestens 70 % oder Eintrag „Der/die InhaberIn des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

## **Mit der ÖBB-Vorteilscard erhalten Sie auch in den Verkehrsverbänden Ermäßigungen (zB Postbus):**

ÖBB-Vorteilscard Senior ist gültig in Niederösterreich und dem Burgenland (VOR), Oberösterreich (OÖVV), der Steiermark (Verbundlinie), Salzburg (SVV), Kärnten (Kärntner Linien), Tirol (VVT). Vorarlberg (VVV – keine Ermäßigung für Buslinien).

## **Informationen:**

ÖBB-Kundenservice, Telefon: +43 5 1717

Internet: [oebb.at/seniormobil](https://oebb.at/seniormobil)

# Wählen! Mitbestimmen!



## Gewerkschaftswahlen 25.-27. September 2018

**Pensionistinnen und Pensionisten wählen mittels Wahlkarte.** Diese wird Ende August vom Wahlausschuss übermittelt.

**Abgabe der Stimme:** Stimmzettel in das übermittelte **Wahlkuvert** geben. Das Wahlkuvert darf keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen, die auf die Person des Wählers/der Wählerin schließen lassen.

**Wahlkuvert und Wahlkarte** in den übermittelten Rücksende-Briefumschlag geben, verschließen. Die Übermittlung des verschlossenen Briefumschlags an den Wahlausschuss bitte zeitgemäß, möglichst sofort vornehmen.

Ab 4 Euro im  
Monat Vorteile  
genießen!

[HTTP://VORTEILSWELTEN.GPF.AT](http://vorteilswelten.gpf.at)



## EXKLUSIV FÜR UNSERE MITGLIEDER

### ZUM BEISPIEL:

#### **GPF & ENI**

Geld sparen beim Fahren –  
Sonderkonditionen!

**Forstinger-Autozubehör**  
4 % Sofortrabatt.

#### **Willreifen.at**

Reifensuchmaschine im Internet.  
Sensationspreise.

#### **PROFI-Reifenaktion**

Spezielle Einkaufskonditionen.

#### **Therme Bad Tatzmannsdorf**

10 % Ermäßigung auf Normaltarife.

#### **Therme NOVA Köflach**

GPF-Mitglieder plus eine  
Begleitperson –10 %.

#### **Therme Bad Waltersdorf**

10 % Ermäßigung auf die Tageskarte!

#### **Therme Wien**

3-Stunden-Karte zu 16,30 statt 18,00 Euro.  
Tageskarte 23,00 statt 25,40 Euro.

#### **Mit Urlaubsplus zum Traumurlaub!**

Reiseservice mit 5 % Rückvergütung.  
[www.urlaubsplus.at/gpf](http://www.urlaubsplus.at/gpf)

#### **BAWAG P.S.K.-Betriebservice**

Optimales Service und spezielle  
Konditionen.



JOHANN-BÖHM-PLATZ 1, 1020 WIEN

# JA, ICH MÖCHTE GPF/ÖGB-MITGLIED WERDEN!

Familienname	Vorname	<input type="radio"/> Weiblich <input type="radio"/> Männlich	SV-NR./Vereinsdatum	Stützort/gebürtig
Straße, Hausnummer	Telefonnummer	E-Mail		
PLZ	Wohnort	*Ich bin da mit einverstanden, dass ich Informationen vom ÖGB erhalte.		
<input type="radio"/> Arbeitslos <input type="radio"/> Beamt/in <input type="radio"/> Schüler/in bzw. Student/in <input type="radio"/> Angestellte/r <input type="radio"/> Auschlussmitglied	<input type="radio"/> Vertragsarbeitslos <input type="radio"/> Pensionär/in <input type="radio"/> Arbeitslos bis zur Rente <input type="radio"/> Arbeitslos/r <input type="radio"/> Lehrling	Derzeitiger Beruf / Dienstverhältnis		
Vermögenssituation von - bis / höherer Gewerkschaft?	Beschäftigt bei Firma / Dienststelle / Schule / Universität			
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 1 % des monatlichen Bruttoeinkommens. Ich beziehe meinen Mitgliedsbeitrag durch (Zulafremdes bitte ankreuzen):	Straße, Hausnummer			
<input type="radio"/> Betriebsbeitrag <input type="radio"/> SEPA Lastschrift	PLZ und Ort			
<input type="radio"/> Betriebsbeitrag, der nach Gewerkschaftsbeschluss durch andere Mitgliedsgruppen neben dem Arbeitgeber, ehrenamtlich durch andere Gewerkschaften, die im Zusammenhang mit dem Beitragserhebung unterhalten werden können, erhoben wird.	monatl. Beitragshöhe			
<input type="radio"/> SEPA Lastschrift	Kontoinhaber/in			
Zahlungspflichtig für Beiträge zum ÖGB, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, (Grafik- & Kartenzahlungsdienstleistungen) sind im ÖGB unter anderem schriftlich über die laufende Zahlungen von einem Kontostell. SEPA, bei Schriftliche, ich bin einverstanden, dass ich Informationen über die laufende Beiträge erhalte.	BIC			
<input type="radio"/> SEPA Lastschrift	<input type="radio"/> PV-Abzug (Ang. Job.) <input type="radio"/> Dauerauftrag			
<input type="radio"/> SEPA Lastschrift	IBAN			
Berufsbildung	Gewaltenteilung			
Unterschrift	Mitgliedsnummer			

# MITGLIEDERWERBEAKTION 2018/2019

MITGLIEDER WERBEN MITGLIEDER



JE MEHR MITGLIEDER,  
DESTO STÄRKER!  
WERBEN UND ATTRAKTIVE  
PREISE GEWINNEN!



© contrastwerkstatt/ Fotolia.com

## SOLIDARITÄT IST GEFRAGT

Unsere starke Solidargemeinschaft bietet viele Vorteile – sie profitieren auch im Privatleben und im Ruhestand.

- ▶▶ **Kostenlose Beratung und Vertretung**  
z. B. vor dem Sozialgericht, Pflegegeld-Angelegenheiten etc.
- ▶▶ **Unfall-Spitalstagegeld**
- ▶▶ **Ablebens-Risikoversicherung**
- ▶▶ **GPF-Card-Ermäßigungen** für kulturelle Veranstaltungen, Urlaubsangebote, billiger tanken, Preisnachlässe in diversen Geschäften

- ▶▶ **Katastrophen-Fonds des ÖGB**
- ▶▶ **Private Zukunfts- und Pensionsvorsorge**  
zu günstigen Konditionen
- ▶▶ **Bildungszuschüsse** für Weiterbildung, auch Freizeit- und Hobbykurse
- ▶▶ **BAWAG P.S.K.-Betriebservice:**  
Sparbuch-Sonderkonditionen bei aufrechter GPF-Mitgliedschaft.

Miteinander können wir noch mehr erreichen!

## SCHLIESS DICH AN

### IMPRESSUM

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.  
Redaktion/Layout©/Art-Direktion/Produktion: Thomas Linzbauer, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1. DVR-Nr. 0046655, ZVR-Nummer: 576439352. Medieninhaber: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/662 32 96, Fax 01/662 32 96/39793, E-Mail: zeitschriften@oegbverlag.at, WWW: <http://www.oegbverlag.at>. UID: ATU 55591005, FN 226769i.  
Hersteller: Leykam Druck GmbH & Co KG, Bickfordstraße 21, A-7201 Neudörfel. Verlagsort: 1020 Wien, Herstellungsort: 7201 Neudörfel.  
Offenlegung gemäß Mediengesetz § 25 unter: [www.gpf.at](http://www.gpf.at)/Offenlegung